

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSsprÜFUNG

KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH
Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“,
Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern
„ALLBAU I“, „ALLBAU II“ UND „KOLLER XI“

TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD

Verfasser:
DI Thomas Knoll

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-55

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Einleitung..... | 4 |
| 1.1 | Beschreibung des Vorhabens | 4 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen..... | 6 |
| 2 | Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur | 8 |
| 3 | Generelle Beurteilungsmethodik..... | 11 |
| 4 | Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante (§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000) | 15 |
| 5 | Schutzgut Ortsbild | 18 |
| 5.1 | Ist-Zustand | 18 |
| 5.2 | Auswirkungen Visuelle Störungen | 21 |
| 5.2.1 | Betriebsphase und Folgenutzungsphase | 21 |
| 5.2.2 | Auflagen und Bewertung | 24 |
| 5.2.3 | Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde | 24 |
| 6 | Schutzgut Sach- und Kulturgüter..... | 26 |
| 6.1 | Ist-Zustand | 26 |
| 6.2 | Auswirkungen Flächeninanspruchnahme..... | 28 |
| 6.2.1 | Betriebsphase und Folgenutzungsphase | 28 |
| 6.2.2 | Auflagen und Bewertung | 28 |
| 6.2.3 | Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde | 29 |
| 6.3 | Auswirkungen Visuelle Störungen | 30 |
| 6.3.1 | Betriebsphase und Folgenutzungsphase | 30 |
| 6.3.2 | Auflagen und Bewertung | 31 |
| 6.3.3 | Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde | 31 |
| 7 | Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft | 32 |
| 7.1 | Ist-Zustand | 32 |
| 7.2 | Auswirkungen Flächeninanspruchnahme..... | 41 |
| 7.2.1 | Betriebsphase | 41 |
| 7.2.2 | Folgenutzungsphase | 42 |
| 7.2.3 | Auflagen und Bewertung | 43 |
| 7.2.4 | Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde | 44 |
| 7.3 | Auswirkungen Visuelle Störungen | 45 |
| 7.3.1 | Betriebsphase | 45 |
| 7.3.2 | Folgenutzungsphase | 47 |
| 7.3.3 | Kumulative Wirkungen | 50 |
| 7.3.4 | Auflagen und Bewertung | 53 |
| 7.3.5 | Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde | 54 |
| 8 | Schutzgut gewidmete Siedlungsgebiete..... | 55 |
| 8.1 | Ist-Zustand | 55 |
| 8.2 | Auswirkungen Luftschadstoffe..... | 56 |
| 8.2.1 | Betriebsphase | 56 |
| 8.2.2 | Folgenutzungsphase | 57 |
| 8.2.3 | Auflagen und Bewertung | 57 |
| 8.2.4 | Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde | 57 |
| 8.3 | Auswirkungen Lärm..... | 59 |
| 8.3.1 | Betriebsphase | 59 |
| 8.3.2 | Folgenutzungsphase | 59 |
| 8.3.3 | Auflagen und Bewertung | 60 |
| 8.3.4 | Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde | 60 |
| 8.4 | Auswirkungen Visuelle Störungen..... | 61 |

| | | |
|-------|---|----|
| 8.4.1 | Betriebsphase und Folgenutzungsphase | 61 |
| 8.4.2 | Auflagen und Bewertung | 62 |
| 8.4.3 | Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde | 62 |
| 9 | Schutzwert Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen | 64 |
| 9.1 | Ist-Zustand | 64 |
| 9.2 | Auswirkungen Luftschadstoffe | 67 |
| 9.2.1 | Betriebsphase | 67 |
| 9.2.2 | Folgenutzungsphase | 71 |
| 9.2.3 | Auflagen und Bewertung | 71 |
| 9.2.1 | Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde | 71 |
| 9.3 | Auswirkungen Lärm | 72 |
| 9.3.1 | Betriebsphase | 72 |
| 9.3.2 | Folgenutzungsphase | 75 |
| 9.3.1 | Auflagen und Bewertung | 76 |
| 9.3.1 | Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde | 76 |
| 9.4 | Auswirkungen Flächeninanspruchnahme | 77 |
| 9.4.1 | Betriebsphase und Folgenutzungsphase | 77 |
| 9.4.1 | Auflagen und Bewertung | 77 |
| 9.4.1 | Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde | 77 |
| 9.5 | Auswirkungen Visuelle Störungen | 79 |
| 9.5.1 | Betriebsphase und Folgenutzungsphase | 79 |
| 9.5.1 | Auflagen und Bewertung | 80 |
| 9.5.2 | Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde | 80 |
| 10 | Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes (§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000) ... | 82 |
| 11 | Auflagen | 89 |

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die KOLLER TRANSPORTS – KIES – ERDBAU GmbH plant die Erweiterung ihres Bergbaubetriebs in Markgrafneusiedl um das Abbaufeld KOLLER XI im Ausmaß von 4,9 ha. Damit werden die, in den letzten 10 Jahren jedenfalls betriebenen Abbaufelder Koller IX (8,6 ha) und Allbau I und II (gesamt 13 ha), welche zusammen mit dem Abbaufeld Koller XI ein Gesamtvorhaben in Größe von 27,5 ha darstellen, abgeändert. Es soll Sand und Kies gewonnen werden. Im Anschluss an den Materialabbau soll in den Abbaufeldern Koller XI und Allbau I und II eine Bodenaushubdepotierung mit Gesamtvolumen von ca. 2.347.551 m³ errichtet werden.

Der unmittelbare Projektstandort umfasst die Grundstücke 390/1, 390/2, 390/6, 389/3 und 389/2, alle KG Markgrafneusiedl.

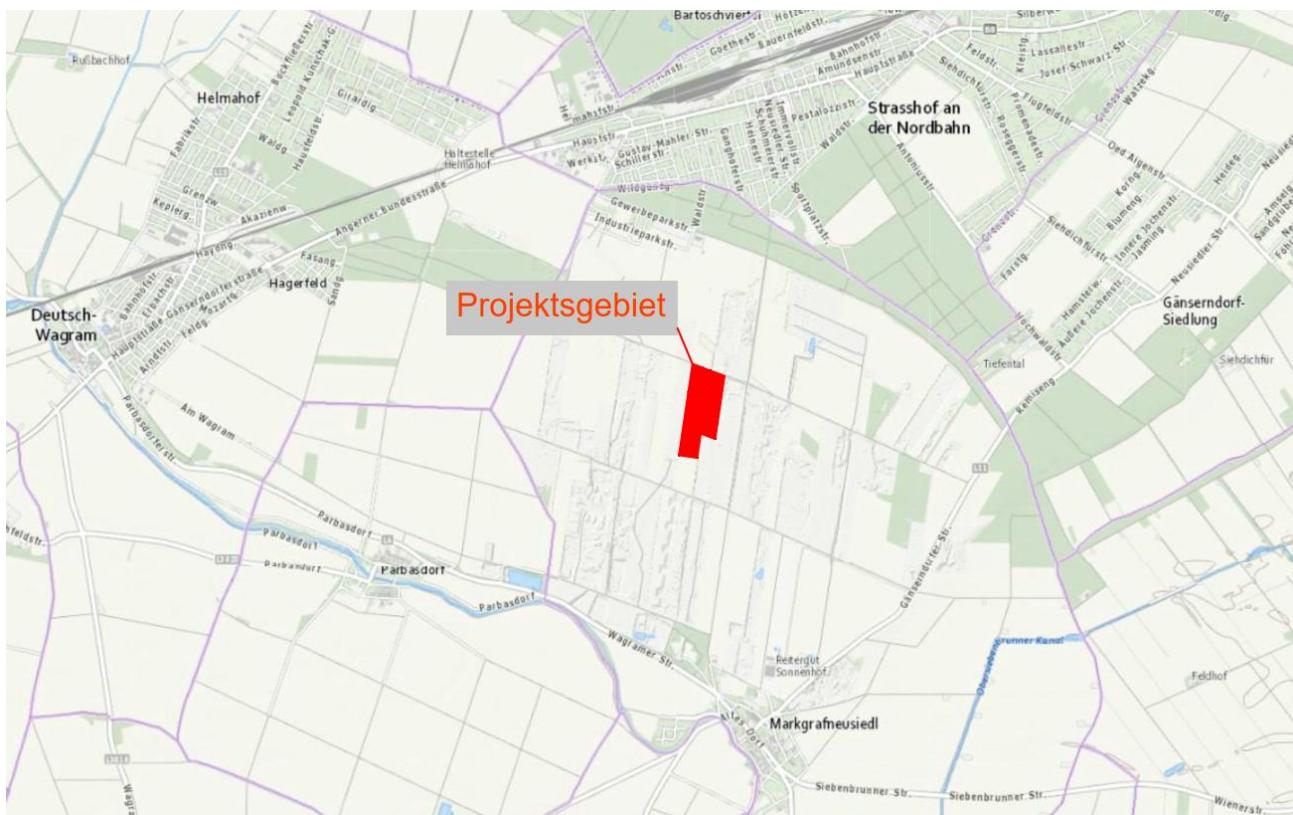


Abbildung 1: Übersicht Vorhabensgebiet (Quelle: Übersichtskarte, Einlage A.3.1.0.0)

Trockenbaggerung „Koller XI“:

Das neue Abbaufeld "KOLLER XI" grenzt direkt an die bestehenden Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II" und hat eine Fläche von ungefähr 4,9 ha. Das gesamte verwertbare Kiesvorkommen beträgt ungefähr 287.000 m³. Das neue Abbaufeld "KOLLER XI" soll in gleicher Art und Weise ausgekieselt werden wie "ALLBAU I" und "ALLBAU II", das bedeutet Kiesabbau bis zum HGW100 (100 jährlicher Grundwasserhöchststand) mit anschließender Wiederaufhöhung des Grubenboden um 1 Meter. Der abgebaute Kies wird, wie bisher genehmigt, in der mobilen Kiesaufbereitungsanlage gewaschen und gesiebt und anschließend mit LKW abtransportiert. Die bereits genehmigten Tonnagen und Fahrten bleiben gegenüber "ALLBAU I" und "ALLBAU II" unverändert. Der Kiesabbau wird voraussichtlich 3 Jahre dauern.

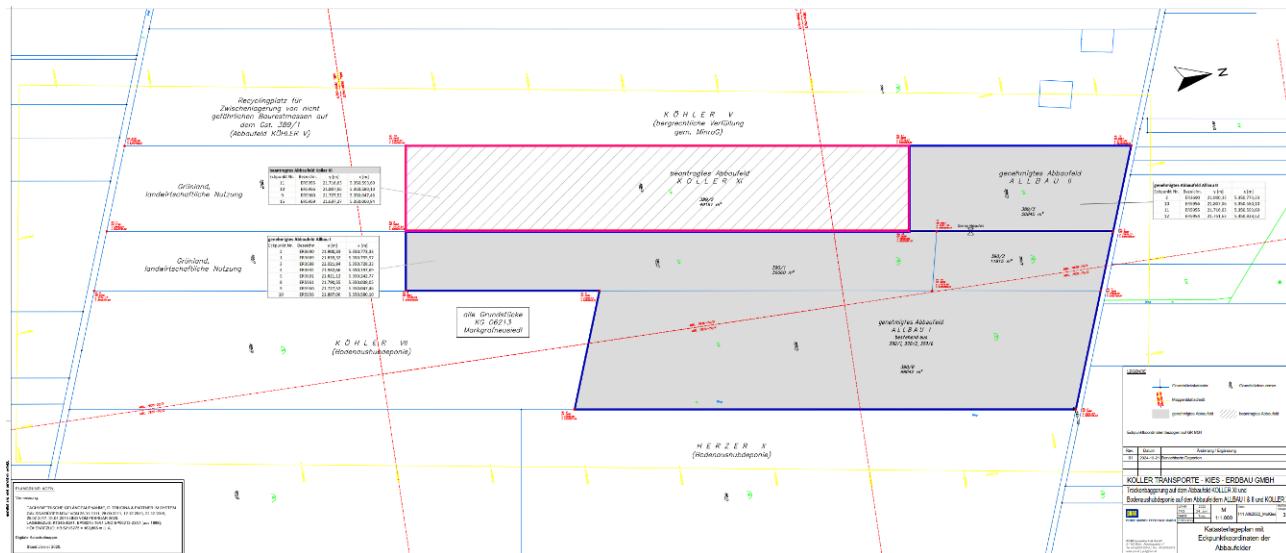


Abbildung 2: Auszug aus dem Katasterlageplan; graue Fläche = bewilligte Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II"; schraffierte Fläche = neu beantragtes Abbaufeld "KOLLER XI". (Quelle: Katasterlageplan mit Eckpunktkoordinaten der Abbaufelder, Einlage A.3.3.0.0)

Bodenaushubdeponie „KOLLER XI“, „ALLBAU I“ und „ALLBAU II“:

Die Bodenaushubdeponie wird auf den drei Abbaufeldern "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" geschüttet. Die gesamte Fläche beträgt 17,9 ha, das Volumen der Bodenaushubdeponie beträgt 2.347.551 m³ (Tonnage bei 1,8 t/m³: 4.225.592 t). Die Bodenaushubdeponie ist als „Hügeldeponie“ geplant. Der höchste Punkt der Deponie befindet sich ungefähr 10 m über dem umliegenden Gelände. Die Böschungen werden mit einem Gefälle von 1 zu 4 ausgeführt. Die Oberfläche der Deponie besitzt eine Neigung von 4 %. Mit der Schüttung der Bodenaushubdeponie wird gleichzeitig mit dem Beginn des Abbaus auf "KOLLER XI" gestartet. Bei der vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr wird die Deponie in ungefähr 9 Jahren fertig geschüttet sein.

Anschluss an das öffentliche Straßennetz:

Die Länge der Zu- bzw. Abfahrt vom bzw. zum öffentlichen, höherrangigen Straßennetz beträgt 3.787 m und erfolgt über teils befestigte und unbefestigte Straßen bis zur Einmündung in die L6. Auf der L6 erfolgen die Ab- und Antransporte (Kies bzw. Bodenaushub) bis nach Deutsch Wagram zur B8, der Angerner Straße.

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgut-achtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,
2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,
4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

... (4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatesgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2025

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Bautechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Luftreinhaltetechnik
- Lärmschutztechnik
- Geologie/Geotechnik

Des Weiteren war eine Begehung ausgewählter Punkte am 16.09.2025 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.
- Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.
- Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf
- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf
- Deutscher Naturschutzzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>
- Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher

Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

- Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>
- Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.
- Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf
- Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>
- Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>
- OÖ. Umweltanwaltschaft (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltanwaltschaft. URL: https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf
- Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Kleewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.
- Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>
- Wrbka, T. u. a. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsge-
gesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993 idgF
- Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstle-
rischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBI. Nr.
533/1923 i.d.g.F.
- Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBI. Nr. 1/2015 idgF

- Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBI. Nr. 3/2015 idgF
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBI. 5500-0 idgF
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, StF: LGBI. Nr. 66/2015 idgF

Normen und Richtlinien:

- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), April 2017. RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Oktober 2015. RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Februar 2015. RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung. Wien: FSV.

Sonstige Quellen:

- <http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>
- <http://www.weinberg-walking.at/>
- <https://maps.bev.gv.at>
- <https://www.bda.gv.at/>
- <https://www.burgen-austria.com>
- <https://www.marterl.at/>
- <https://www.niederoesterreich.at/>
- <https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>
- <https://www.openstreetmap.org/>
- <https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

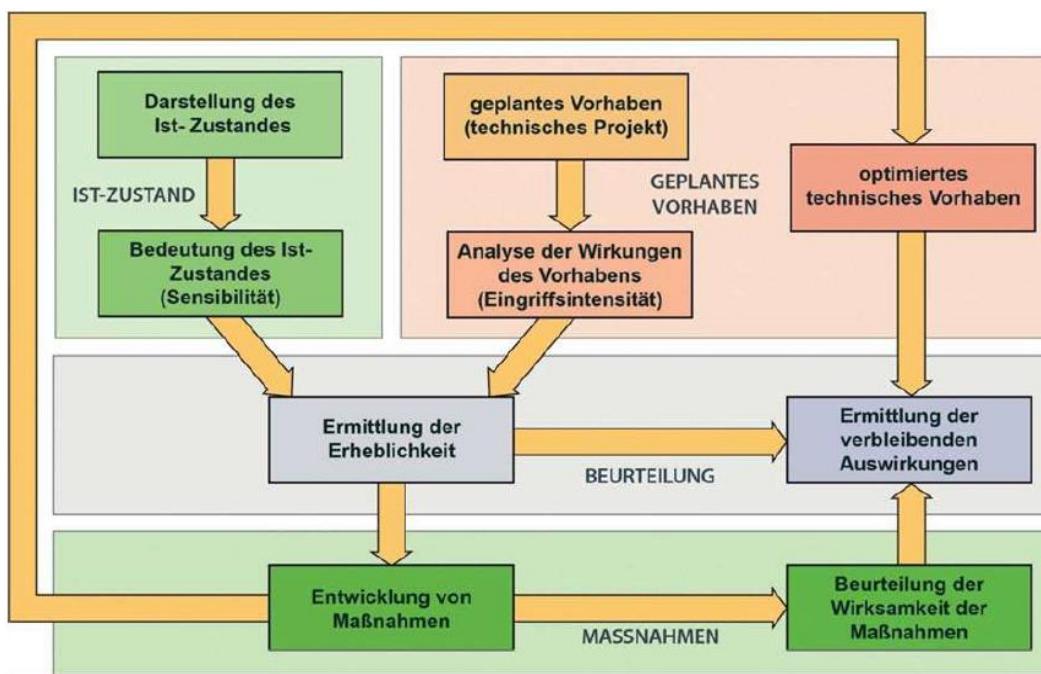


Abbildung 3: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

| Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) | gering | mäßig | hoch | sehr hoch |
|--|--|--|---|--|
| i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft | verarmt | örtlich bedeutend | regional bedeutend | national, international bedeutend |
| i.S. des Ressourcenschutzes | im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertrroffen | durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt | knappe Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung | knappe Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung |
| i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) | keine bis geringe Vorbelastung | mäßige Vorbelastung | vorbelastet, im Bereich der Richtwerte | vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte |

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzwärtig ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

| Beurteilung der Eingriffsintensität | gering | mäßig | hoch | sehr hoch |
|-------------------------------------|--------|-------|------|-----------|
|-------------------------------------|--------|-------|------|-----------|

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

| Erheblichkeit | | Eingriffsintensität | | | |
|--|-----------|---------------------|--------|--------|-----------|
| | | gering | mäßig | hoch | sehr hoch |
| Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) | gering | green | yellow | yellow | yellow |
| | mäßig | yellow | yellow | yellow | yellow |
| | hoch | yellow | red | red | red |
| | sehr hoch | yellow | red | purple | purple |

| Beurteilung der Erheblichkeit | keine / sehr gering | gering | mittel | hoch | sehr hoch |
|-------------------------------|---------------------|--------|--------|------|-----------|
| | green | yellow | yellow | red | purple |

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

| Bezeichnung der Wirksamkeit | Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung |
|-----------------------------|--|
| keine bis gering | Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens |
| mäßig | Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens |
| hoch | Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens |
| sehr hoch | Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes |

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

| Verbleibende Auswirkungen | | Eingriffserheblichkeit | | | | |
|---------------------------|----------------|------------------------|--------|--------|------|-----------|
| | | sehr gering | gering | mittel | hoch | sehr hoch |
| Maßnahmenwirkung | keine / gering | | | | | |
| | mäßig | | | | | |
| | hoch | | | | | |
| | sehr hoch | | | | | |

| Verbleibende Auswirkung | Verbesserung | keine bis sehr geringe | geringe | mittlere | hohe | sehr hohe |
|-------------------------|--------------|------------------------|---------|----------|------|-----------|
| | | | | | | |

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

| Verbleibende Auswirkungen | Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen |
|---------------------------|---|
| Verbesserung | großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen |
| keine / sehr gering | großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen |
| gering | großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen |
| mittel | großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen |
| hoch | teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen |
| sehr hoch | großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen |

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante (§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)

Nachfolgend werden die Fragestellungen der Behörde beantwortet:

1. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standort- od. Trassenauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung eines Kiesabbaus sowie die Errichtung und den Betrieb einer Bodenauhubdeponie auf einer Gesamtfläche von rund 18,6 ha.

Die Projektwerberin begründet die Standortwahl damit, dass ihr für den Kiesabbau keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen. „*Die Fa. KOLLER TRANSPORTS – KIES – ERDBAU GMBH verfügt derzeit über keine alternativen Standorte, die für das angesuchte Vorhaben geeignet wären*“ (Quelle: Einlage B.1.0.0.0, UVE, Kap. 2).

Die geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung bestätigt ein „abbauwürdiges Vorkommen von Sand und Kies“ (Quelle: Einlage A.3.18.0.0, Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung, Kap. 5).

Die Errichtung der Bodenauhubdeponie wird als logische und synergetische Folgenutzung der ausgekiesten Flächen dargestellt. „*Die Folgenutzung dieses dann ausgekiesten Abbaufeldes „KOLLER XI“ sowie der bereits ausgekiesten benachbarten Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II" als Deponie ist unter dem Aspekt des möglichst eingeschränkten Flächenverbrauches naheliegend*“ (Quelle: Einlage B.1.0.0.0, UVE, Kap. 2).

Das gesamte Vorhaben liegt innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost festgelegten Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies.

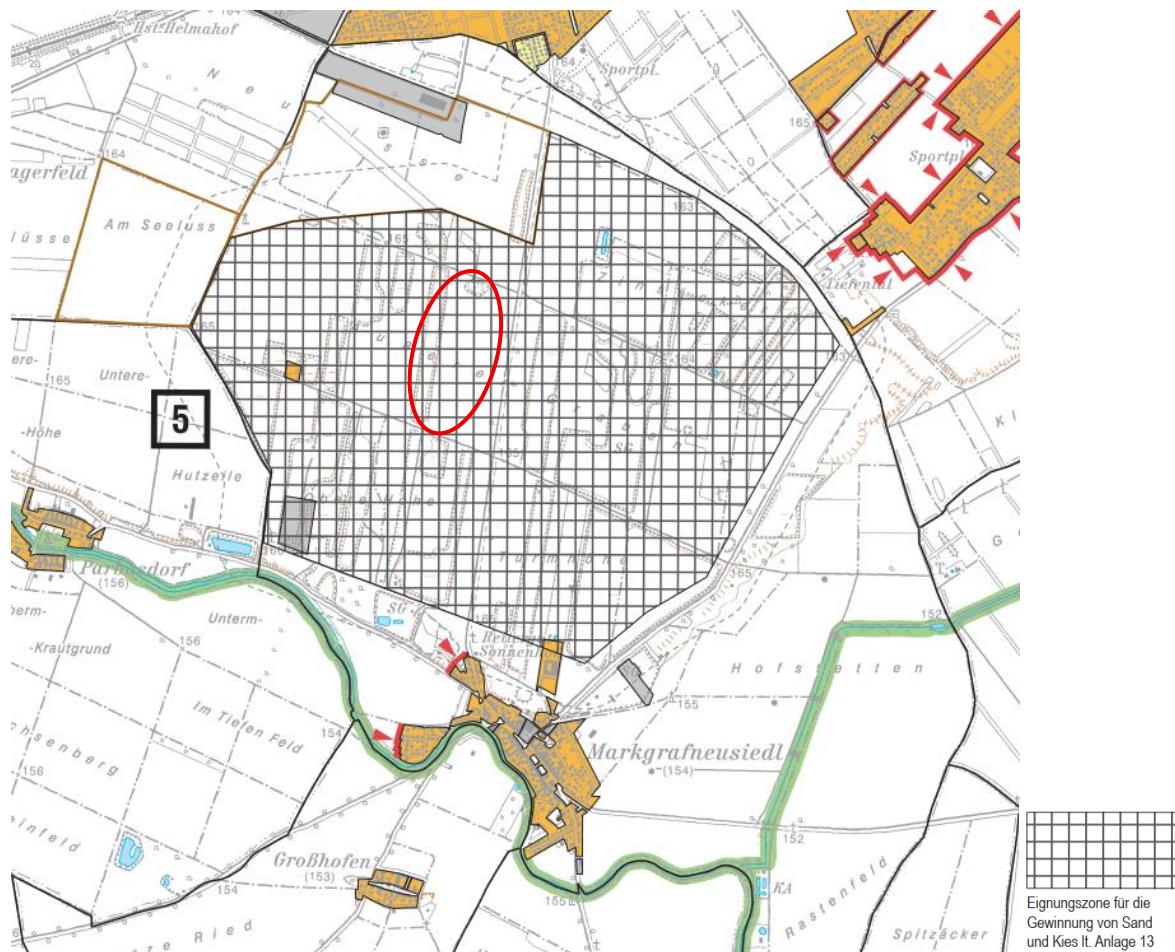


Abbildung 4: Ausschnitt Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, StF: LGBI. Nr. 66/2015 idgF

Gutachten:

Die fachlichen Unterlagen, die der Standort- od. Trassenauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, sind entsprechend dokumentiert und dargelegt. Die in den Unterlagen enthaltenen Angaben sind grundsätzlich plausibel und vollständig.

Die Argumentation für die Standortwahl stützt sich auf die Standortgebundenheit des mineralischen Rohstoffs, die Synergieeffekte durch die kombinierte Nutzung als Abbau- und Deponiestandort, sowie die Übereinstimmung mit den Festlegungen der übergeordneten Raumordnung.

2. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

Befund:

Die Nullvariante (rechtlich genehmigter Ist-Zustand) stellt die prognostizierte Entwicklung ohne das beantragte Vorhaben dar und dient als Referenzzustand für die Beurteilung. Sie basiert auf den bestehenden Genehmigungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung (GFW2-NA-04167/004 vom 18.07.2022) für den Kiesabbau auf den Flächen „Allbau I“ und „Allbau II“. Gemäß

dieser Nullvariante würde nach Abschluss des Kiesabbaus auf den Feldern „Allbau I“ & „Allbau II“ eine Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, wobei die Grubensohle ca. 6 bis 7 Meter unter dem Umgebungsniveau verbliebe. Das Abbaufeld „Koller XI“ würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Gutachten:

Die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes werden in den Unterlagen der Projektwerberin mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen. Die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse sind aus fachlicher Sicht grundsätzlich plausibel und vollständig.

5 Schutzgut Ortsbild

5.1 Ist-Zustand

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen usgl mit einbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich aus den potenziellen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Im vorliegenden Fall wurden die nächstgelegenen Ortschaften Markgrafneusiedl, Strasshof an der Nordbahn, Parasdorf, Deutsch-Wagram und Gänserndorf, welche in der Entfernung zwischen ca. 1,4 km und 3,1 km liegen, in den Untersuchungsraum einbezogen. Für weiter entfernte Ortschaften sind aufgrund der abnehmenden Wahrnehmbarkeit mit zunehmender Distanz keine erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.

Die Entfernungen der nächstgelegenen Ortschaften zum Vorhabensgebiet liegen zwischen ca. 1,4 km und 3,1 km:

- Strasshof an der Nordbahn: ca. 1,4 km
- Markgrafneusiedl: ca. 1,75 km
- Parasdorf: ca. 2,35 km
- Gänserndorf (Südlicher Siedlungsbereich): ca. 2,45 km
- Deutsch-Wagram: ca. 3,1 km

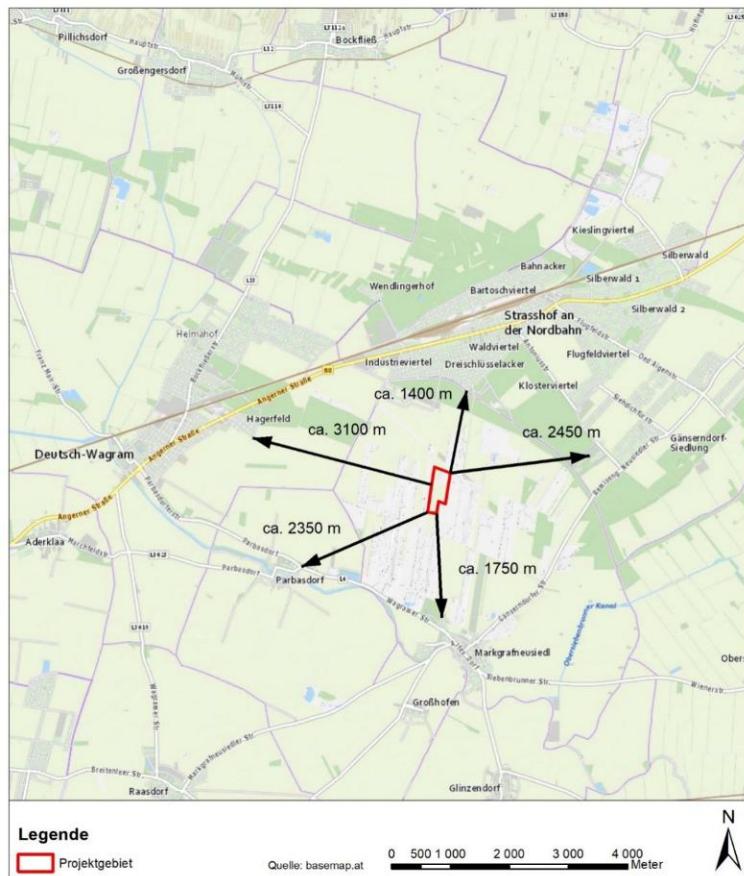


Abbildung 5: Entfernung vom Vorhabensgebiet zu den umliegenden Gemeinden (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

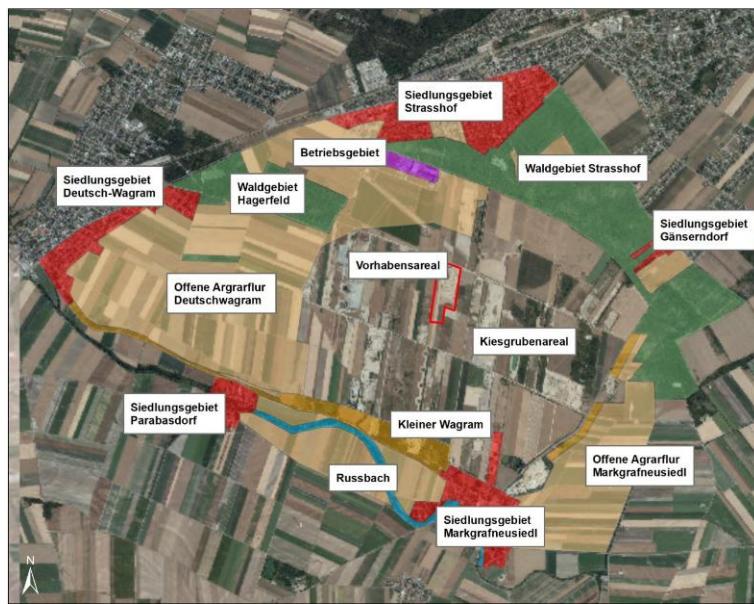


Abbildung 6: Großräumige Landnutzung (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Das Vorhabensgebiet befindet sich in einer seit Jahrzehnten stark überprägten Kulturlandschaft, die vorrangig vom Kiesabbau, dessen Folgenutzungen (z. B. Deponien) sowie Ackerbau geprägt ist. Die charakteristischen Silhouetten und Ansichten der umliegenden Ortschaften sind vom Vorhabensgebiet visuell entkoppelt. Dies ist auf wirksame Sichtbarrieren und die Entfernung zum Vorhaben zurückzuführen.

„Südwestlich befindet sich **Parbasdorf** (rund 2350m), welches allerdings aufgrund des „kleinen Wagram“, einem Geländesprung in der sonst ebenen Morphologie des Standortes, keine relevanten Sichtbeziehung besteht. Westlich der Vorhabensfläche liegt **Deutsch-Wagram** (rund 3100 m), eine Gemeinde, welche zum Vorhabensstandort ebenfalls keine relevanten Sichtbeziehung aufweist. Nördlich grenzt das Gemeindegebiet von **Strasshof an der Nordbahn** (rund 1400 m) an. Zum Siedlungsgebiet dieser Gemeinde besteht allerdings aufgrund einer Waldfläche keine relevante Sichtbeziehung. Nordöstlich hinter dem Wald befindet sich noch der südliche Siedlungsbereich von **Gänserndorf** (rund 2450 m).“ (UVE-Fachbericht Landschaft)

Aufgrund der Geländestufe des „Kleinen Wagram“ besteht vom Großteil von Markgrafneusiedl keine relevante Sichtbeziehung zum Vorhabensgebiet.

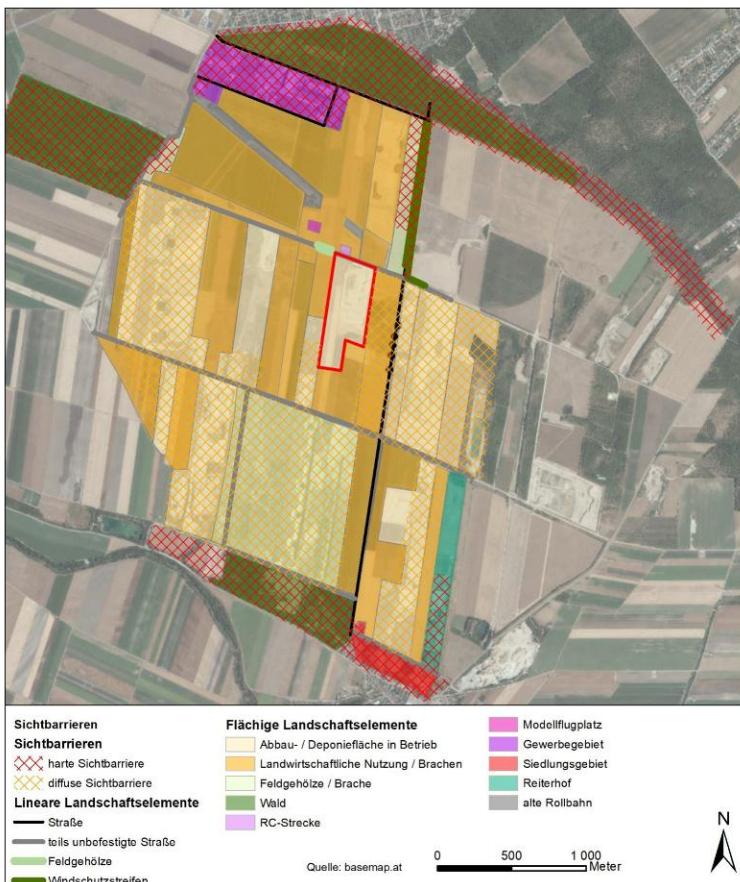


Abbildung 7: Harte und diffuse Sichtbarrieren (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

5.2 Auswirkungen Visuelle Störungen

5.2.1 Betriebsphase und Folgenutzungsphase

Befund:

Im Endzustand entsteht durch die Deponie ein landschaftlich gestalteter Hügel, der sich ca. 9–10 m über das umliegende Gelände erhebt. Die nächstgelegenen Ortschaften liegen in Distanzen von ca. 1,4 km bis 3,1 km.

Laut dem UVE-Fachbericht Landschaft ist das Vorhaben von den Siedlungsranden der umliegenden Ortschaften aufgrund der Distanz und abschirmender Landschaftselemente nicht oder nur äußerst eingeschränkt sichtbar. Die Sichtbarkeitsanalyse des Fachbeitrags Landschaft stellt fest, dass von den Siedlungsranden von Gänserndorf, Deutsch-Wagram, Strasshof und Parasdorf aus keine Sichtbeziehung zum Vorhabensgebiet besteht. Eine potenzielle Sichtbeziehung wird für den erhöhten Bereich am nördlichen Ortsrand von Markgrafneusiedl beschrieben, insbesondere vom Areal der denkmalgeschützten Kirchenruine hl. Martin (bei Napoleongasse 2, Entfernung rd. 2 km). Der Fachbeitrag merkt an, dass eine Sichtbeziehung vom Turm der Ruine „nicht auszuschließen“ sei.

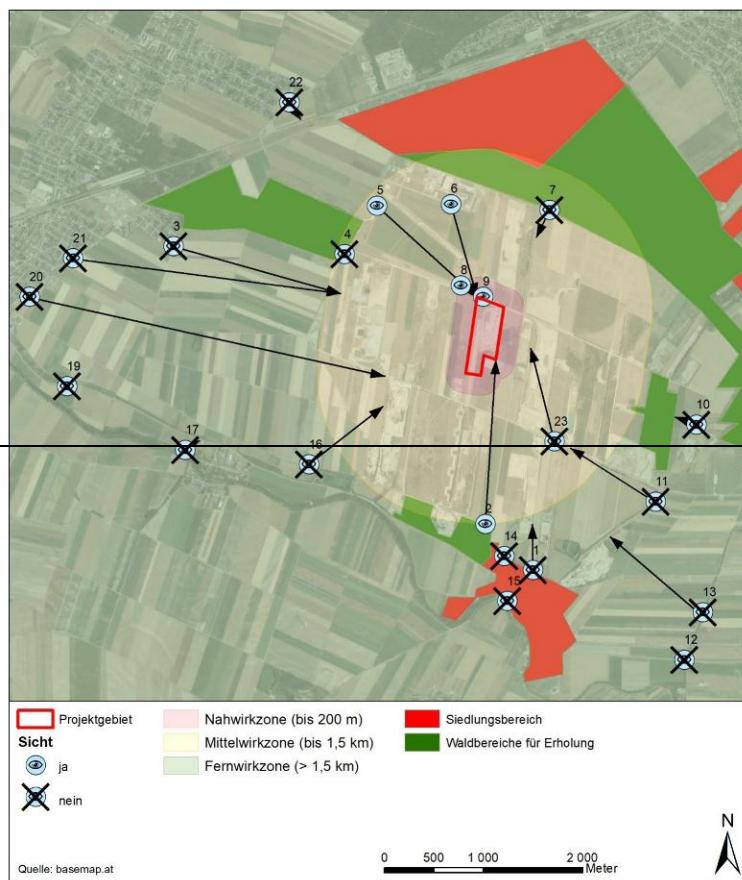


Abbildung 8: Sichtbeziehungen zum Vorhabensgebiet; Pfeile zeigen die Sichtdistanz bis zur Sichtverschattung auf; an Standorten ohne Pfeile befindet sich eine unmittelbare Sichtbarriere (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung 9: Blick vom nördlichen, erhöhten Rand des Siedlungsgebietes Markgrafneusiedl Richtung Kiesgrubenareal (Quelle: eigene Aufnahme 2025)

Die Projektunterlagen sehen Rekultivierungs- und Gestaltungsmaßnahmen vor. Dazu zählen die landwirtschaftliche Folgenutzung im Bereich des Deponieplateaus, die Begrünung der Böschungen mit einer kräuterreichen Wiesenansaat sowie die Pflanzung von Gehölzgruppen mit heimischen Arten am Böschungsfuß.

Gutachten:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen

| ORTSBILD | |
|---|---------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen | Eingriffsintensität |
| Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: | gering |
| Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste | |
| Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert | |
| Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des | |

| ORTSBILD | |
|---|---------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen | Eingriffsintensität |
| <p>Ortbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt</p> <p>Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilaräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte</p> | |
| <p>Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:</p> <p>Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilaräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p> | mäßig |
| <p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilaräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p> | hoch |
| <p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des</p> | sehr hoch |

| ORTSBILD | |
|--|---------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen | Eingriffsintensität |
| <p>Ortbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilaräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p> | |

Für die Ortsbilder von **Strasshof an der Nordbahn, Parbasdorf, Deutsch-Wagram und Gänserndorf** ist eine visuelle Beeinträchtigung auszuschließen. Wie im Befund dargelegt, verhindern bestehende Sichtbarrieren und die große Distanz eine visuelle Wechselwirkung, die das charakteristische Erscheinungsbild dieser Orte verändern könnte.

Eine potenzielle Beeinträchtigung des Ortsbildes von **Markgrafneusiedl** beschränkt sich auf die theoretische Sichtbarkeit vom erhöhten Areal der Kirchenruine hl. Martin. Die Eingriffsintensität wird als gering eingestuft, da sich die Sichtbarkeit auf einen einzelnen, weit entfernten Punkt am Ortsrand beschränkt. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes als Ganzes liegt nicht vor. Der Deponiekörper entsteht in einem „Kiesgrubenareal“, das bereits durch ähnliche, teils höhere anthropogene Formen geprägt ist. Der rekultivierte Hügel fügt sich in dieses Bild ein. Die Silhouette des Ortes wird nicht verändert. Aus rd. 2 km Entfernung erscheint die begrünte Deponie als untergeordnete Struktur im Landschaftsbild.

Die Eingriffsintensität und die verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild in der Betriebs- und Folgenutzungsphase werden dementsprechend als **gering** eingestuft.

5.2.2 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

5.2.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Nein, eine Beeinträchtigung der Ortsbilder der umliegenden Siedlungsgebiete Strasshof an der Nordbahn, Parbasdorf, Deutsch-Wagram und Gänserndorf ist aufgrund der großen Distanz und

vorhandener Sichtbarrieren (z.B. Waldgebiete, bestehende Deponiekörper, Geländestufe Kleiner Wagram) auszuschließen. Eine potenzielle visuelle Beeinträchtigung beschränkt sich auf das Ortsbild von Markgrafneusiedl. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Einwirkung auf den geschlossenen Siedlungskörper, sondern um eine theoretische Sichtbarkeit von einem einzigen, erhöhten Standpunkt am äußersten Ortsrand, dem Areal der Kirchenruine hl. Martin. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes als Ganzes findet nicht statt.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Die potenzielle Beeinträchtigung wird aus fachlicher Sicht als gering eingestuft, da die Sichtbarkeit auf einen einzelnen, weit entfernten Standpunkt beschränkt ist, sich das Vorhaben in ein bereits bestehendes „Kiesgrubenareal“ einfügt, das durch ähnliche anthropogene Geländeformen geprägt ist und die charakteristische Silhouette des Ortes Markgrafneusiedl nicht verändert wird.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkeh-rungen bewertet?

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Rekultivierung und landschaftlichen Gestaltung wird als hoch bewertet. Sie bewirken, dass das Vorhaben nicht als technische Anlage, sondern als begrünter Hügel in Erscheinung tritt.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus gutachterlicher Sicht sind über die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen hinaus keine zusätzlichen oder anderen Maßnahmen zur Minderung der visuellen Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlich.

6 Schutzwert Sach- und Kulturgüter

6.1 Ist-Zustand

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“.

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“

Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsensorbers befinden. Gemäß dem UVE-Fachbericht Mensch, Sach- und Kulturgüter befinden sich im Vorhabensgebiet selbst keine betriebsfremden Sachgüter.

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA 2024) umfasst das Schutzwert Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „*Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzwert anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmälern sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden*“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) sind Kulturgüter „*Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungs-ränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern.

Tabelle 8: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

| KULTURGÜTER | Sensibilität |
|---|--------------|
| Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler | gering |
| Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler | mäßig |
| Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen | hoch |
| Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz | sehr hoch |

Archäologische Kulturgüter:

Ein im März 2020 durchgeföhrter archäologischer Survey (vgl. Einlage B.3.22.0.0) auf dem relevanten Grundstück 389/2 (Abbaufeld Koller XI) sowie der bereits genehmigten angrenzenden Abbaufäche Allbau II ergab im gesamten Untersuchungsbereich lediglich zwei unspezifische Einzelfunde. Die daraus resultierende Funddichte wird als „überaus gering“ bewertet. Das Vorhandensein archäologischer Strukturen im Untergrund wird daher als „überaus unwahrscheinlich“ eingestuft. Auf dem Grundstück 389/2 (Koller XI) wurde eine „hinreichende visibility (zwischen 40 und 80%)“ festgestellt.

Bauliche Kulturgüter:

Auf dem Vorhabensgebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine baulichen Kulturgüter. Das nächste denkmalgeschützte Objekt, die Kirchenruine hl. Martin in Markgrafneusiedl, befindet sich in rd. 2 km Entfernung zum Vorhabensgebiet.

6.2 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

6.2.1 Betriebsphase und Folgenutzungsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Gewinnung von Sand und Kies sowie die anschließende Errichtung einer Bodenaushubdeponie, was einen Eingriff in den Bodenkörper bedingt. Der UVE-Fachbeitrag „Mensch & Sach- und Kulturgüter“ stellt fest, dass sich im Vorhabensgebiet keine betriebsfremden Sachgüter und keine obertägig sichtbaren Kulturgüter befinden. Der archäologische Fachbericht stuft das Vorhandensein archäologischer Strukturen als „überaus unwahrscheinlich“ ein.

Gutachten:

Sachgüter und bauliche Kulturgüter:

Wie im Befund dargelegt, werden keine derartigen Güter vom Vorhaben direkt durch Flächeninanspruchnahme beansprucht. Folglich sind **keine Auswirkungen** zu erwarten.

Archäologische Kulturgüter:

- Betriebsphase: Der Bodenabtrag birgt bei jedem Eingriff ein Risiko, unentdeckte archäologische Fundstellen irreversibel zu zerstören. Aufgrund der Ergebnisse der archäologischen Prospektion wird dieses Risiko für das Abbaufeld Koller XI als sehr gering bewertet. Um dieses geringe Restrisiko zu minimieren, wird eine archäologische Fachbegleitung des Humusabtrags als Auflagenvorschlag formuliert. Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Die verbleibenden Auswirkungen werden als **gering** eingestuft.
- Folgenutzungsphase: Nach Abschluss der Bodeneingriffe und der Rekultivierung besteht kein weiteres Risiko der Flächeninanspruchnahme. Die potenziellen Auswirkungen sind auf die Betriebsphase beschränkt, weshalb in der Folgenutzungsphase **keine Auswirkungen** vorliegen.

6.2.2 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

- Der erste flächige Humusabtrag im Vorhabensgebiet ist von archäologischem Fachpersonal begleiten zu lassen. Art und Umfang der Maßnahmen sind vorab mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen. Funde und Befunde sind gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich zu melden.

Bewertung:

- Sachgüter (Betriebs- & Folgenutzungsphase): 0
- Kulturgüter (Betriebsphase): 1
- Kulturgüter (Folgenutzungsphase): 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

6.2.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Nein, betriebsfremde Sachgüter sowie obertägig sichtbare Kulturgüter werden durch die Flächeninanspruchnahme nicht beeinträchtigt. Es besteht ein geringes Restrisiko für unentdeckte archäologische Fundstellen im Boden, die durch den Humusabtrag und den Kiesabbau zerstört werden könnten.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die potenzielle verbleibende Beeinträchtigung wird unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags (archäologische Fachbegleitung) als gering eingestuft.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die Projektwerberin hat für den Schutz archäologischer Güter keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Zur Minimierung des Restrisikos ist der erstmalige, flächige Humusabtrag durch archäologisches Fachpersonal zu begleiten (siehe Auflagenvorschlag im Kapitel 6.2.2).

6.3 Auswirkungen Visuelle Störungen

6.3.1 Betriebsphase und Folgenutzungsphase

Befund:

Im Endzustand entsteht durch die Deponie ein landschaftlich gestalteter Hügel, der sich ca. 9–10 m über das umliegende Gelände erhebt. Laut UVE-Fachbericht „Mensch & Sach- und Kulturgüter“ befinden sich auf dem Projektstandort keine betriebsfremden Sachgüter und keine obertägig sichtbaren Kulturgüter. Das nächste denkmalgeschützte Objekt, die Kirchenruine hl. Martin in Markgrafneusiedl, ist rd. 2 km vom Vorhabensgebiet entfernt.

Gutachten:

Sachgüter:

Da keine relevanten Sachgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen, sind **keine Auswirkungen** durch visuelle Störungen zu erwarten.

Kulturgüter:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens.

Tabelle 9: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

| KULTURGÜTER | |
|---|---------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen | Eingriffsintensität |
| Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten | gering |
| Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten | mäßig |
| Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden | hoch |
| Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion | sehr hoch |

- Archäologische Kulturgüter: Der Wirkfaktor „visuelle Störungen“ ist für im Boden verborgene archäologische Kulturgüter nicht relevant. Es sind **keine Auswirkungen** zu erwarten.
- Bauliche Kulturgüter: Das nächstgelegene denkmalgeschützte Kulturgut, die Kirchenruine hl. Martin am nördlichen Ortsrand von Markgrafneusiedl, befindet sich in rd. 2 Entfernung. Das landschaftliche Umfeld der Ruine in Blickrichtung des Vorhabens ist bereits durch das bestehende Kiesgrubenareal stark überprägt. Die Hinzufügung eines weiteren, begrünten Hügels verändert diesen spezifischen landschaftlichen Kontext nur geringfügig. Aufgrund

der großen Distanz und des bestehenden Umfelds sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Wirkung und Erlebbarkeit des Kulturguts zu erwarten. Die verbleibenden Auswirkungen werden als **vernachlässigbar** eingestuft.

6.3.2 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- **Sachgüter** (Betriebs- und Folgenutzungsphase): 0
- **Kulturgüter** (Betriebs- und Folgenutzungsphase): 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

6.3.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. *Werden Sach-/Kulturgüter durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?*

Nein. Es werden keine Sach- oder Kulturgüter visuell beeinträchtigt. Relevante Sachgüter sind nicht betroffen. Für verborgene archäologische Güter ist eine visuelle Störung nicht relevant. Das nächstgelegene bauliche Kulturgut, die Kirchenruine hl. Martin, ist mit ca. 2 km Distanz zu weit entfernt. Das Vorhaben fügt sich zudem in das bereits stark vom Kiesabbau geprägte Umfeld ein, weshalb keine relevante Beeinträchtigung der Wirkung des Kulturguts entsteht.

2. *Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Die verbleibende Beeinträchtigung wird aufgrund der großen Entfernung zur Kirchenruine und der Einbettung des Vorhabens in eine bereits stark überformte Landschaft als vernachlässigbar eingestuft.

3. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Rekultivierung und landschaftlichen Gestaltung wird als hoch bewertet. Sie bewirken, dass das Vorhaben nicht als technische Anlage, sondern als begrünter Hügel in Erscheinung tritt.

4. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Es sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

7 Schutzbau Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

7.1 Ist-Zustand

Definition und Abgrenzung:

Im Leitfaden des Amts der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe¹ und technogene², deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert und hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

Untersuchungsraum:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Für das Schutzbau Landschaft ist der visuelle Wirkraum (Sichtraum) des Vorhabens maßgeblich.

Laut Fachbeitrag Landschaft wurde der Untersuchungsraum auf das Kiesgrubenareal rund um das Vorhaben festgelegt. Im Wesentlichen umfasst dieser das Kiesgrubenareal bis zu den ersten hohen vertikalen Landschaftselementen, welche als Sichtbarriere fungieren (z.B. Waldgebiete von Strasshof und Hagerfeld, Gewerbegebiet). In manchen Bereichen ist der Raum aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der dynamischen Abbautätigkeiten nur diffus abgrenzbar. Die nächstgelegenen Siedlungsräder von Markgrafneusiedl oder Strasshof liegen bereits in > 1,4 km Entfernung.

¹ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhaufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

² Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

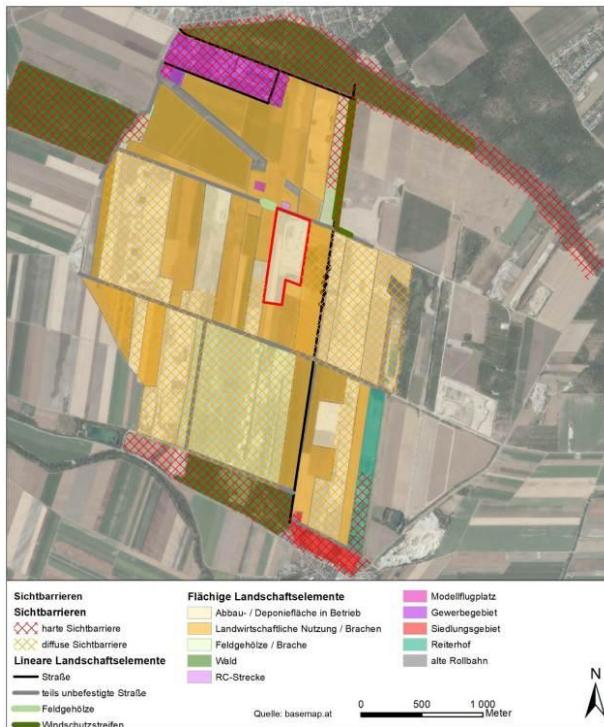


Abbildung 10: Landschaftselemente im Untersuchungsraum (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

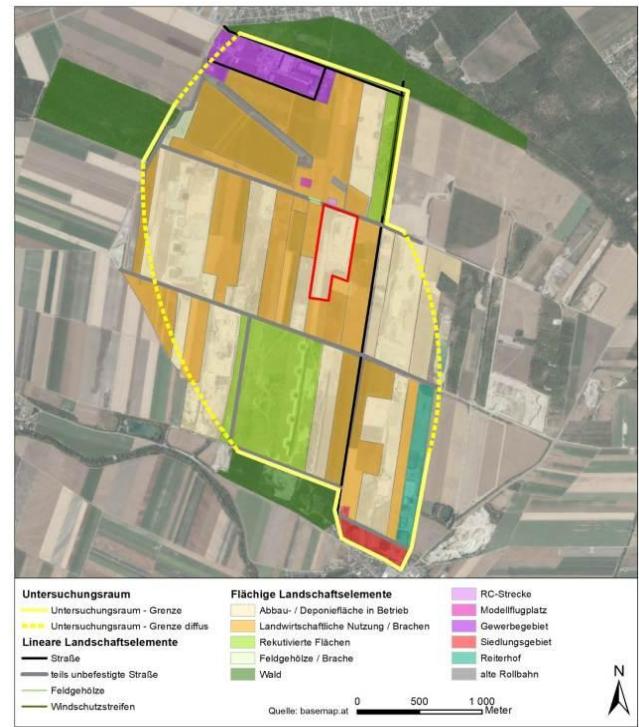


Abbildung 11: Untersuchungsraum und Landschaftselemente (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

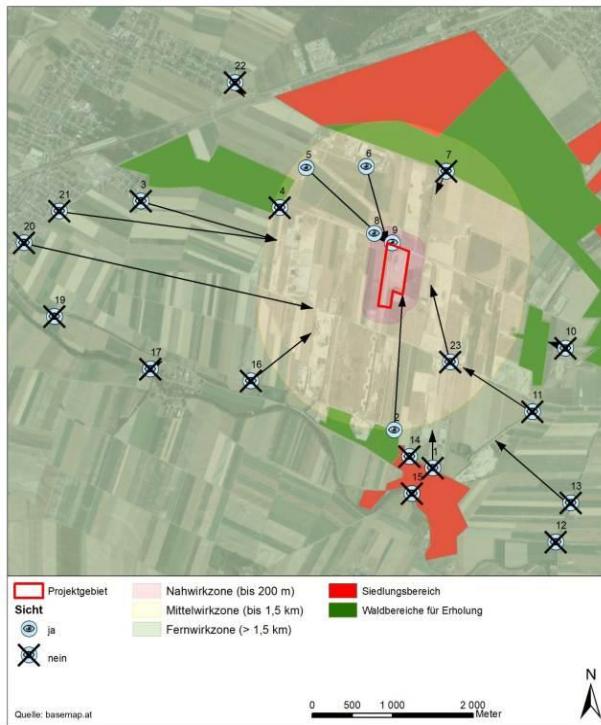


Abbildung 12: Sichtbeziehungen zum Vorhabengebiet; Pfeile zeigen die Sichtdistanz bis zur Sichtverschattung auf; an Standorten ohne Pfeile befindet sich eine unmittelbare Sichtbarriere (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Methodik Ist-Zustandsanalyse Landschaftsbild:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelerscheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem französischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturräumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich

intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturlassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: „*Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.*“

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes erfolgt aufbauend auf den angeführten Indikatoren verbal argumentativ.

Tabelle 10: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

| LANDSCHAFTSBILD | | |
|---|--|--------------|
| Beurteilungskriterium | | Sensibilität |
| Eigenart | Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ³ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum | gering |
| | Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt. | mäßig |
| | Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar. | hoch |
| | Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung | sehr hoch |
| Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung | Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild | gering |

³ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

| LANDSCHAFTSBILD | | |
|-----------------------|--|--------------|
| Beurteilungskriterium | | Sensibilität |
| | Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft | |
| | Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden | mäßig |
| | Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen | hoch |
| | Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern | sehr hoch |
| Vielfalt | Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc. | Gering |
| | Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen | mäßig |
| | Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie | hoch |
| | Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert | sehr hoch |

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.

Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Täler und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.

Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Methodik Ist-Zustandsanalyse Erholungswert der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle, sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens und das Fehlen von Störeinflüssen. Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung.

Tabelle 11: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

| ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT | | |
|---|--|--------------|
| Beurteilungskriterium | | Sensibilität |
| Landschaftsbild | siehe Landschaftsbild | gering |
| | siehe Landschaftsbild | mäßig |
| | siehe Landschaftsbild | hoch |
| | siehe Landschaftsbild | sehr hoch |
| Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ⁴ und Ausflugsziele | Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich) | gering |
| | Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) | mäßig |
| | Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung) | hoch |
| | Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden | sehr hoch |
| Zugänglichkeit / Erreichbarkeit | | |
| | | |
| Bedeutung als Erholungsraum | | |
| | | |

⁴ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

| ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT | | |
|----------------------------------|---|--|
| Beurteilungskriterium | | Sensibilität |
| | Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung) | |
| Vorbelastungen durch Immissionen | Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört | Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe) |

Ist-Zustand (aktueller Zustand):

Befund:

Das Vorhabensgebiet (Abbaufelder „Allbau I“, „Allbau II“ und „Koller XI“) liegt in der KG Markgraf-neusiedl auf den Grundstücken Gst. Nr. 389/2, 389/3, 390/1, 390/2 und 390/6. Es ist Teil eines seit Jahrzehnten intensiv genutzten Kiesabbau- und Deponieareals.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist laut Fachbeitrag Landschaft geprägt durch:

- eine stark anthropogen überformte Morphologie (unruhiges Relief, Gruben, Materialanhäufungen, Wälle).
- ein Mosaik aus aktiven Abbauflächen, rekultivierten Deponien, landwirtschaftlichen Flächen und Brachen.
- technogene Elemente wie Betriebsanlagen und die weithin sichtbaren Windkraftanlagen.

Konkret weisen die Grundstücke des Vorhabens folgenden Zustand auf:

- Abbaufeld „Koller XI“ (Gst. Nr. 389/2, ca. 4,9 ha): Diese Fläche ist derzeit noch unverritzt und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (ca. 1,5 ha Ruderalfur und 3,4 ha Ackerfläche).
- Abbaufelder „Allbau I“ & „Allbau II“ (Gst. Nr. 389/3, 390/1, 390/2, 390/6, ca. 13,7 ha): Auf diesen Flächen findet bereits ein genehmigter Kiesabbau statt; sie sind als größtenteils ausgekiest beschrieben.

Der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum wird im Fachbeitrag Landschaft als untergeordnet eingestuft. Begründet wird dies mit der intensiven wirtschaftlichen Nutzung, dem damit verbundenen LKW-Verkehr und den dynamischen Abbautätigkeiten. Spezifische landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur (ausgewiesene Wander- oder Radwege) ist im unmittelbaren Untersuchungsraum nicht vorhanden.



Abbildung 13: Drohnenfoto vom Vorhabensgebiet (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Gutachten Landschaftsbild:

Die Eigenart des Untersuchungsraumes ist durch die jahrzehntelange, intensive Nutzung als Kiesgrubenareal stark überformt und nicht mehr als typische Agrarlandschaft des Marchfeldes erkennbar. Sie ist austauschbar mit anderen Kiesabbaugebieten. Die Vielfalt ist durch die Dominanz von großflächigen Abbau- und Ackerflächen gering. Die visuelle Natürlichkeit ist durch den hohen Anteil an technogenen und anthropogenen Elementen (Gruben, Wälle, Betriebsanlagen) und Offenbodenflächen stark beeinträchtigt. Die Sensibilität des Landschaftsbildes im Ist-Zustand wird als **gering** eingestuft.

Gutachten Erholungswert der Landschaft:

Das Landschaftsbild ist, wie oben bewertet, von geringer Sensibilität. Der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ist gering, es gibt keine ausgewiesenen Wander- und Radwegrouten im Untersuchungsraum. Die Bedeutung als Erholungsraum ist lokal auf spezifische Nutzungen (Modellflug) beschränkt. Zudem ist von Vorbelastungen durch Immissionen (Lärm, Staub) aus dem Deponie- und Abbaubetrieb auszugehen. Die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft wird als **gering** eingestuft.

Genehmigter Ist-Zustand (Nullvariante):

Befund:

Die Nullvariante (rechtlich genehmigter Ist-Zustand) stellt die prognostizierte Entwicklung ohne das beantragte Vorhaben dar und dient als Referenzzustand für die Beurteilung. Sie basiert auf den bestehenden Genehmigungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung (GFW2-NA-04167/004 vom 18.07.2022) für den Kiesabbau auf den Flächen „Allbau I“ und „Allbau II“. Gemäß dieser Nullvariante würde nach Abschluss des Kiesabbaus auf den Feldern „Allbau I“ & „Allbau II“ eine Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, wobei die Grubensohle ca. 6 bis 7 Meter unter dem Umgebungsniveau verbleibe. Das Abbaufeld „Koller XI“ würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Zusätzlich zu diesem Zustand auf den direkt betroffenen Grundstücken umfasst die Nullvariante auch alle weiteren rechtskräftig genehmigten Vorhaben im Untersuchungsraum. Dazu zählen laut Fachbeitrag Landschaft insbesondere bereits genehmigte Deponiekörper, die den Charakter des

Raumes als künstliche Hügellandschaft definieren (z.B. Deponie „Kies IV“ mit ca. 25 m Höhe, „Kleeblatt“ mit ca. 12 m Höhe und „Koller III/VI, Theuringer I“ mit ca. 13 m Höhe).

Gutachten Landschaftsbild:

Die Eigenart des Untersuchungsraumes als Ganzes würde sich nicht wesentlich ändern. Der grundlegende Charakter des Untersuchungsraumes als stark überformte Rohstoffgewinnungslandschaft bliebe erhalten. Die Vielfalt würde durch die Rekultivierung der Abbaufelder „Allbau I“ und „Allbau II“ nur marginal zunehmen. Die visuelle Natürlichkeit des Gesamtraumes bliebe weiterhin gering. Die Sensibilität des Landschaftsbildes in der Nullvariante wird daher für den gesamten Untersuchungsraum als **gering** eingestuft.

Diese geringe Sensibilität resultiert aus der anthropogenen Vorbelastung und Überformung durch alle bestehenden und genehmigten Abbau- und Deponietätigkeiten. Diese geringe Sensibilität leitet sich nicht von einem „temporären“ Bauzustand ab. Sie resultiert vielmehr aus der dauerhaften, rechtlich genehmigten und unumkehrbaren Vorbelastung des gesamten Areals. Rechtskräftige Genehmigungen für andere Vorhaben im Untersuchungsraum (insbesondere die Deponien „Kies IV“ mit ca. 25 m Höhe, „Kleeblatt“ mit ca. 12 m Höhe und „Koller III und VI, Theuringer I“ mit ca. 13 m Höhe) definieren den zukünftigen, permanenten Charakter dieses Raumes bereits als künstliche Hügellandschaft.

Gutachten Erholungswert der Landschaft:

Das Landschaftsbild wäre in der Nullvariante von geringer Sensibilität. Erschließung, Zugänglichkeit und Bedeutung als Erholungsraum würden sich nicht ändern. Die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft wird daher ebenfalls als **gering** eingestuft.

7.2 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

7.2.1 Betriebsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst eine Gesamtfläche von ca. 18,6 ha. Die Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase (geplante Dauer bis zu 20 Jahre) ist durch folgende, teilweise überlappende Tätigkeiten gekennzeichnet:

- Auf dem Abbaufeld „Koller XI“ (ca. 4,9 ha), das derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, erfolgt die erstmalige Gewinnung von Sand und Kies (Trockenbaggerung). Es kommt im Bereich des Abbaufelds „Koller XI“ zu einem Flächenverlust von ca. 1,5 ha Ruderflur und 3,4 ha Ackerfläche.
- Auf den bereits genehmigten Abbaufeldern „Allbau I“ und „Allbau II“ (ca. 13,7 ha) wird anstelle der genehmigten landwirtschaftlichen Rekultivierung nun die Errichtung der Bodenauhubdeponie durchgeführt.
- Der Betrieb erfolgt abschnittsweise. Während der ersten 3 Jahre sind der Kiesabbau auf „Koller XI“ und der Deponiebetrieb (beginnend auf „Allbau I“) gleichzeitig vorgesehen.

Es werden keine Flächen in Anspruch genommen, die aktuell als landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur (Wege, etc.) ausgewiesen sind.

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse.

Tabelle 12: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

| LANDSCHAFTSBILD | |
|--|---------------------|
| Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme | Eingriffsintensität |
| Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen | gering |
| Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen | mäßig |
| Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen | hoch |
| Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen | sehr hoch |

Tabelle 13: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

| ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT | |
|---|---------------------|
| Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme | Eingriffsintensität |
| Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: | gering |
| Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur | |

| ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT | |
|---|----------------------|
| Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme | Eingriffs-intensität |
| ren | |
| Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen | mäßig |
| Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen | hoch |
| Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen | sehr hoch |

Landschaftsbild:

Die Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase findet auf einer Fläche statt, die bereits durch genehmigten Kiesabbau bzw. Landwirtschaft geprägt ist. Es werden keine positiv wirksamen, charakteristischen oder historisch bedeutsamen Landschaftselemente in Anspruch genommen. Die Eingriffsintensität wird daher als gering eingestuft. Unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität des Landschaftsbildes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase als **gering** bewertet.

Erholungswert der Landschaft

Da keine Erholungsinfrastruktur durch Flächeninanspruchnahmen betroffen ist und auch der Erschließungsgrad durch Erholungsinfrastrukturen nicht beeinträchtigt wird, wird die Eingriffsintensität analog zum Landschaftsbild als gering bewertet. Unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert als **gering** bewertet.

7.2.2 Folgenutzungsphase

Befund:

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme besteht in der Schaffung einer neuen, permanenten Geländeform anstelle der in der Nullvariante vorgesehenen, tieferliegenden landwirtschaftlichen Rekultivierung.

Im Detail wird folgender Endzustand hergestellt:

- Ein Deponiekörper mit einer maximalen relativen Höhe von ca. 9 bis 10 m über dem umliegenden Gelände. Die Böschungen werden mit einer Neigung von 1:4, das Plateau mit 4% Gefälle modelliert.
- Die Gesamtfläche von ca. 18,6 ha wird laut Fachbeitrag Landschaft (Kap. 2.7) wie folgt aufgeteilt:
 - Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Deponieplateau): ca. 8,8 ha
 - Böschungsflächen (mit Wiesenansaat und Gehölzgruppen): ca. 6,3 ha
 - Brutfläche Triel (offene Schotterfläche): ca. 3,5 ha

- **Sonderstrukturen:** Als Teil der Rekultivierung sind zudem eine Baumhecke (gemäß Widmung „Grüngürtel“), ein Tümpel (ca. 200 m²) als Amphibienersatzfläche und Totholz- oder Steinhaufen (ca. 20 m²) als Ersatzflächen für Zauneidechsen vorgesehen.

Gutachten:

Landschaftsbild:

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zu einer Veränderung der Morphologie. Obwohl die Veränderung permanent ist, wird die Eingriffsintensität als mäßig eingestuft, da sich die neue Geländeform in den bereits etablierten Charakter des Untersuchungsraumes als anthropogen überformte Rohstoffgewinnungslandschaft einfügt und keine landschaftsfremde Struktur darstellt. Die Rekultivierungsmaßnahmen tragen zur Integration bei. Unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität des Landschaftsbildes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen in der Folgenutzungsphase als **gering** bewertet.

Erholungswert der Landschaft:

Da keine Erholungsinfrastruktur durch Flächeninanspruchnahmen betroffen ist und auch der Erschließungsgrad durch Erholungsinfrastrukturen nicht beeinträchtigt wird, wird die Eingriffsintensität analog zum Landschaftsbild als mäßig bewertet. Unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert als **gering** bewertet.

7.2.3 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

- Die Rekultivierung des Deponiekörpers ist abschnittsweise und unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Schüttabschnitts im nächstfolgenden geeigneten Pflanzzeitraum (Frühjahr oder Herbst) durchzuführen. Ziel ist die Minimierung der Dauer von offenen Bodenflächen und die rasche Etablierung einer Vegetationsdecke.
- Die Erdwälle zur Absturzsicherung während des Kiesabbaus sind bei Erreichen der Verfüllung der Bodenaushubdeponie auf Höhe des umliegenden Geländes zu entfernen.
- Die endgültige Form des Deponiekörpers ist so zu gestalten, dass sie sich bestmöglich in die umgebende Landschaft einfügt. Harte Kanten und unnatürliche geometrische Formen sind zu vermeiden. Übergänge zum Bestandsgelände sind abzurunden.
- Sollte für die landwirtschaftliche Folgenutzung (Beweidung) eine Einzäunung erforderlich werden, ist diese landschaftsangepasst auszuführen (z.B. unauffällige Farbgebung des Zauns in Grün oder Verwendung von Holzzäunen).

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

7.2.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Ja. Statt einer vertieften Grube (Nullvariante) wird ein ca. 9 bis 10 m hoher rekultivierter Deponie-hügel geschaffen. Positiv wirksame, charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftselemente oder Erholungsinfrastruktur werden nicht in Anspruch genommen.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Die verbleibende Beeinträchtigung wird insgesamt als gering bewertet. Die temporären Wirkungen der Betriebsphase finden in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld statt. Der dauerhaft geschaf-fene Hügel fügt sich in den Charakter des Kiesgrubenareals ein.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkeh-rungen bewertet?

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Rekultivierung und landschaftlichen Gestal-tung wird als hoch bewertet. Sie bewirken, dass das Vorhaben nicht als technische Anlage, sondern als begrünter Hügel in Erscheinung tritt.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es sind keine grundsätzlich anderen Maßnahmen nötig. Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung werden jedoch die Auflagen zur sukzessiven Rekultivierung und landschaftsgerechten Modellierung vorgeschlagen (siehe Kapitel 7.2.3).

7.3 Auswirkungen Visuelle Störungen

7.3.1 Betriebsphase

Befund:

Während der Betriebsphase entstehen temporäre visuelle Störungen. Diese resultieren laut Fachbeitrag Landschaft aus dem Abbau- und Deponiebetrieb selbst, insbesondere durch das temporäre Vorhandensein von offenen Bodenflächen, Gruben und Böschungen, temporäre Materialaufschüttungen (Zwischenlager), den Betrieb von mobilen Baumaschinen (Bagger, Radlader, Raupen) und den LKW-Verkehr für An- und Abtransport (potenzielle Staubfahnen)

Diese betrieblichen Vorgänge finden in einem als Kiesgrubenareal vordefinierten Untersuchungsraum statt. Die Sichtbarkeit ist laut Fachbeitrag Landschaft primär auf die Nahwirkzone (< 200 m) beschränkt. Eine relevante Sichtbeziehung von den Rändern der nächstgelegenen Siedlungen (Distanz > 1,4 km) ist nicht gegeben.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse.

Tabelle 14: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

| LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT | |
|--|---------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen | Eingriffsintensität |
| <p>Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster⁵, Raumtiefe⁶). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie⁷</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens</p> | gering |
| <p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p> | mäßig |

⁵ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

⁶ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

⁷ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

| LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT | |
|---|----------------------|
| Wirkfaktor Visuelle Störungen | Eingriffs-intensität |
| <p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p> | hoch |
| <p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p> | sehr hoch |

Landschaftsbild:

Die visuellen Störungen in der Betriebsphase bewirken erkennbare Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Diese Veränderungen entsprechen dem Charakter des Untersuchungsraumes als Kiesgrubenareal und sind nicht als landschaftsfremd einzustufen. Die Fremdkörperwirkung ist mäßig, die Reliefkontraste sind für den Raum typisch. Die Sichtbarkeit ist im Wesentlichen auf die unmittelbare Umgebung beschränkt. Die Eingriffsintensität wird daher als mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität des Landschaftsbildes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch visuelle Störungen in der Betriebsphase als **gering** bewertet.

Erholungswert der Landschaft:

Die visuellen Störungen beeinträchtigen zudem den Erholungswert der Landschaft. Da die Eingriffsintensität an jene des Landschaftsbildes gekoppelt ist, wird sie ebenfalls als mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** bewertet.

7.3.2 Folgenutzungsphase

Befund:

In der Folgenutzungsphase entsteht eine permanente visuelle Veränderung durch die Etablierung des ca. 9 bis 10 m hohen Deponiekörpers. Diese neue Geländeform führt in der Nah- und Mittelwirkzone zu einer wahrnehmbaren Horizontüberhöhung im Vergleich zur Nullvariante (tiefliegende landwirtschaftliche Nutzfläche).

Folgende projektkommanente Maßnahmen werden zur visuellen Integration umgesetzt:

- Die Böschungen werden mit einer flachen Neigung von 1:4 angelegt.
- Die Böschungen werden mit einer Wiesenansaat begrünt und durch die Pflanzung von Gehölzgruppen und einer Baumhecke strukturiert.
- Das Deponieplateau wird als landwirtschaftliche Fläche sowie als Bruthabitat für den Triel (Schotterfläche) gestaltet.

Laut Fachbeitrag Landschaft ist die Sichtbarkeit dieser neuen Geländeform aus der Fernwirkzone (> 1,5 km), in der sich die Siedlungsgebiete befinden, nicht oder kaum gegeben. Die neue Struktur fügt sich in einen Raum ein, in dem bereits andere genehmigte Deponiekörper mit Höhen von bis zu 25 m den Landschaftscharakter prägen.

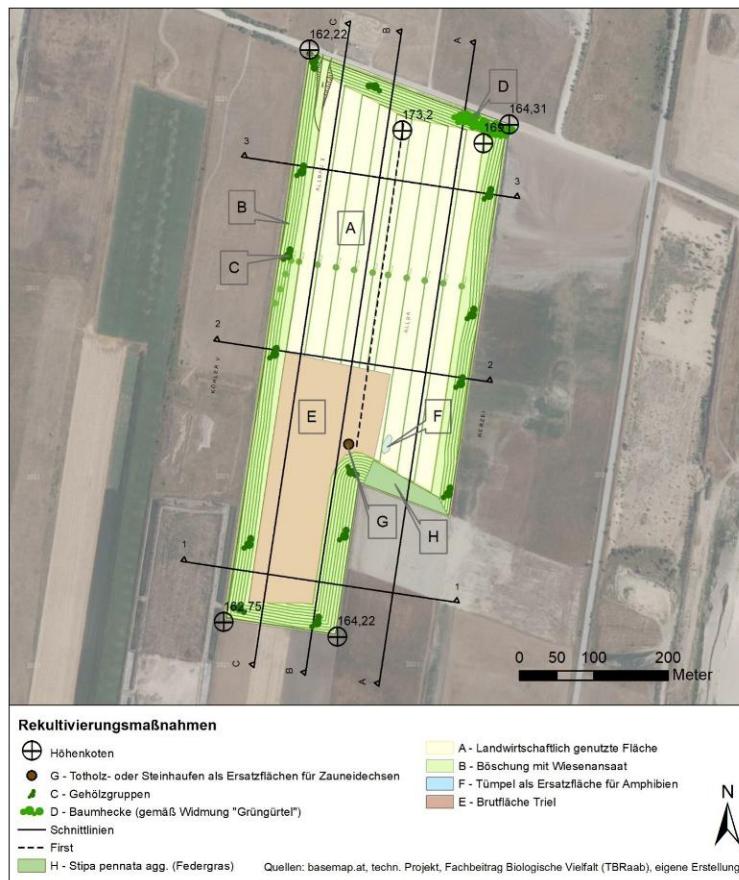


Abbildung 14: Rekultivierungsplan (Quelle: Fachbeitrag Landschaft, Einlage B.3.20.0.0)

Nachfolgende Visualisierungen zeigen den Deponiekörper in der Folgenutzungsphase:



Abbildung 15: 3D-Visualisierung, aus einer Augenhöhe von ca. 80 m / 50 mm Brennweite; Untergrund bildet das Luftbild, Rote Umrandung stellt die Abgrenzung des Vorhabensgebiet dar (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung 16: Nahwirkzone, Standort 1, Blick Richtung Osten, ca. 120 m vom Vorhabensgebiet, Skizze: Deponie im Endzustand (grün) (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

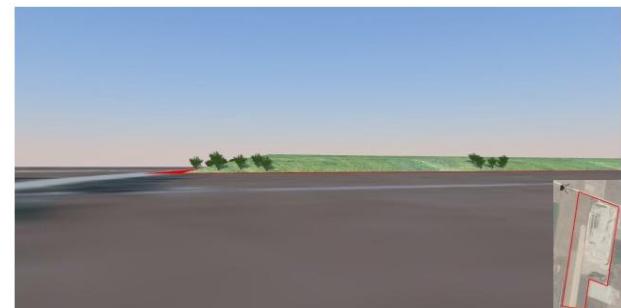


Abbildung 17: 3D-Visualisierung, Standort aus ca. 120 m vom Vorhabensgebiet entfernt, Augenhöhe ca. 1,67m / Brennweite 50 mm, Blick Richtung Osten auf den nördlichen Teil der Deponie

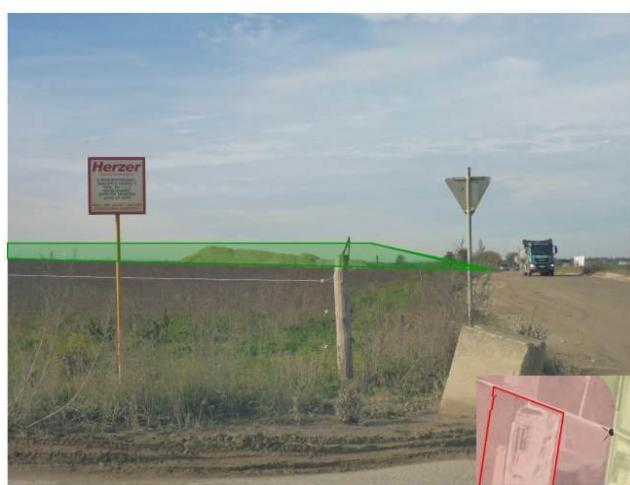


Abbildung 18: Nahwirkzone, Standort 2: Blick Richtung Westen, ca. 200 m vom Vorhabensgebiet, Skizze: Deponie im Endzustand (grün) (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung 19: 3D-Visualisierung, Standort aus ca. 200 m vom Vorhabensgebiet entfernt, Augenhöhe ca. 1,67m / Brennweite 50 mm, Blick Richtung Westen (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung 20: Mittelwirkzone, Standort 3: Blick Richtung Norden, ca. 300 m vom Vorhabensgebiet entfernt, Skizze Deponie im Endzustand (grün) (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

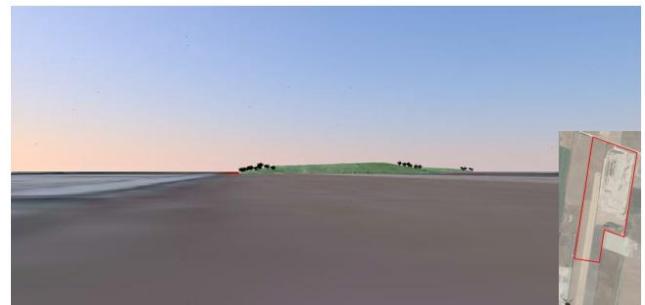


Abbildung 21: 3D-Visualisierung, Standort aus ca. 300 m Entfernung vom Vorhabensgebiet entfernt; Augenhöhe ca. 1,67 m / Brennweite 50 mm, Blick Richtung Norden (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung 22: Mittelwirkzone, Standort 4, Blick Richtung Osten, ca. 400 m vom Vorhabensgebiet entfernt; Skizze: Endzustand der Deponie (grün) (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

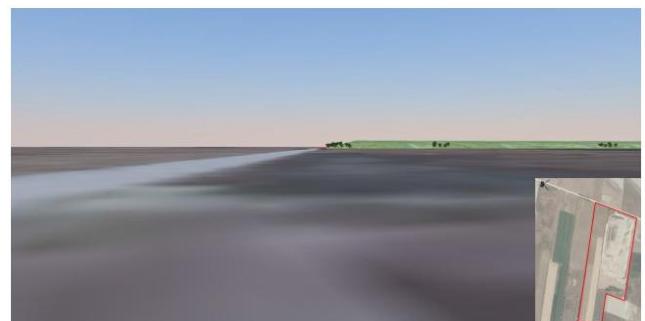


Abbildung 23: 3D-Visualisierung, Standort aus ca. 400 m Entfernung; Augenhöhe ca. 1,67 m / 50 mm, Blick Richtung Osten (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung 24: 3D-Visualisierung, Blick aus ca. 330 m Entfernung vom Vorhabensgebiet, Augenhöhe ca. 1,67 m / Brennweite 50 mm, Augenhöhe Blick Richtung Norden (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

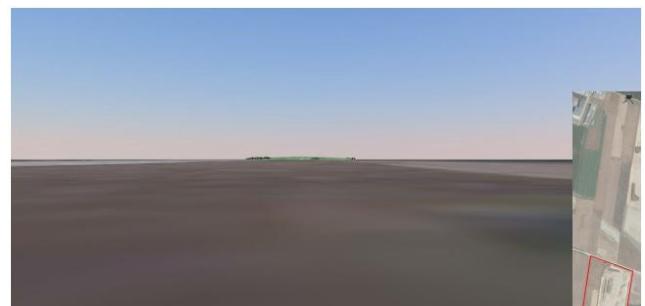


Abbildung 25: 3D-Visualisierung, Standort ca. 1 km vom Vorhabensgebiet entfernt, Augenhöhe ca. 1,67 m / Brennweite 50 mm, Blick Richtung Süden (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Gutachten:

Landschaftsbild:

Der Deponiekörper stellt eine dauerhafte und erkennbare Veränderung der Topografie dar, die in der Nah- und Mittelwirkzone eine Horizontüberhöhung bewirkt. Die Eingriffsintensität wird als mäßig eingestuft. Mehrere Faktoren mildern die visuelle Wirkung ab:

- Die neue Geländeform wirkt nicht als isolierter Fremdkörper in einer unberührten Ebene, sondern fügt sich in das bestehende, von Abbau und Deponierung geprägte Landschaftsbild mit seinen bereits vorhandenen bzw. genehmigten, teils höheren Deponiekörpern ein.
- Das Vorhaben führt den Charakter des Kiesgrubenareals fort, anstatt ihn grundlegend zu verändern.
- Zusätzlich wird die visuelle Störung durch die Rekultivierungsmaßnahmen gemindert: Die Begrünung der Böschungen mit Wiesenansaaten und die Strukturierung durch Gehölzgruppen und eine Baumhecke lockern die großflächigen Böschungen optisch auf, wodurch der künstliche Charakter des Deponiekörpers gemildert wird.
- Schließlich ist die Sichtbarkeit aus sensiblen Bereichen wie Siedlungsranden oder Erholungsgebieten aufgrund der Distanz und bestehender Sichtbarrieren stark eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität des Landschaftsbildes (Nullvariante) und der hohen Wirksamkeit der Gestaltungsmaßnahmen werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Folgenutzungsphase insgesamt als **gering** bewertet.

Erholungswert der Landschaft:

Die permanente visuelle Veränderung betrifft einen Raum mit geringem Erholungswert. Die Eingriffsintensität ist an jene des Landschaftsbildes gekoppelt und wird daher ebenfalls als mäßig eingestuft. Unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität des Erholungswertes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert in der Folgenutzungsphase insgesamt als **gering** bewertet.

7.3.3 Kumulative Wirkungen

Befund:

Der Fachbeitrag Landschaft untersucht das kumulative Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen genehmigten Deponien im Kiesgrubenareal. Es wird festgestellt, dass sich das Vorhaben (Endhöhe ca. 9 bis 10 m) in ein Umfeld von bereits genehmigten, höheren Deponiekörpern einfügt:

- Deponie „Kleeblatt“ (ca. 12 m Höhe), ca. 200 m entfernt.
- Deponie „Koller III und VI, Theuringer I“ (ca. 13 m Höhe), ca. 900 m entfernt.
- Deponie „Kies IV“ (ca. 25 m Höhe), ca. 1300 m entfernt.

Das Zusammenwirken dieser Vorhaben besteht in der schrittweisen morphologischen Umgestaltung des Kiesgrubenareals von einer flachen Ebene zu einer künstlich modellierten Hügellandschaft.

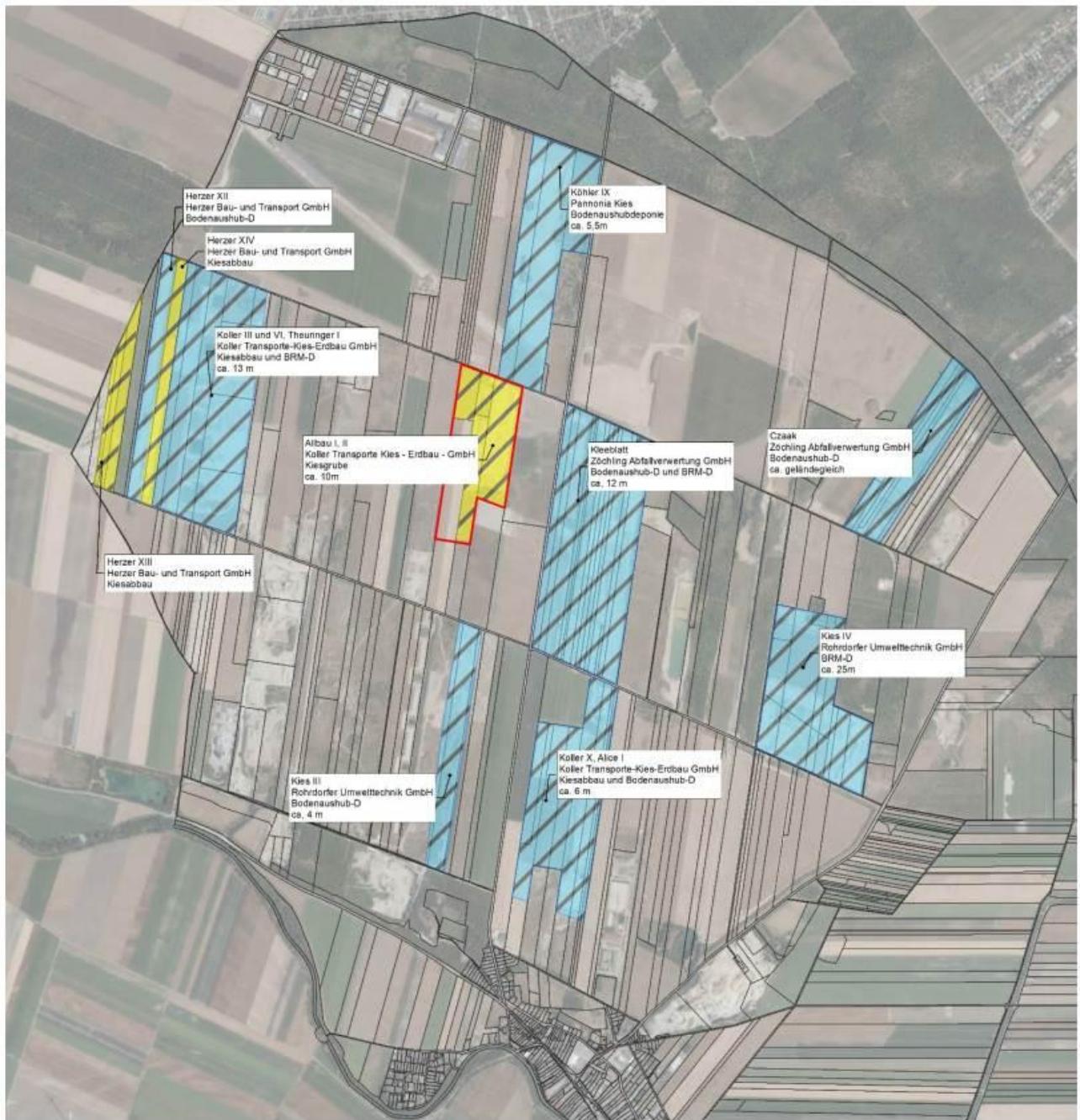


Abbildung 26: Überblick zu den genehmigten Vorhaben im Kiesgrubenareal (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

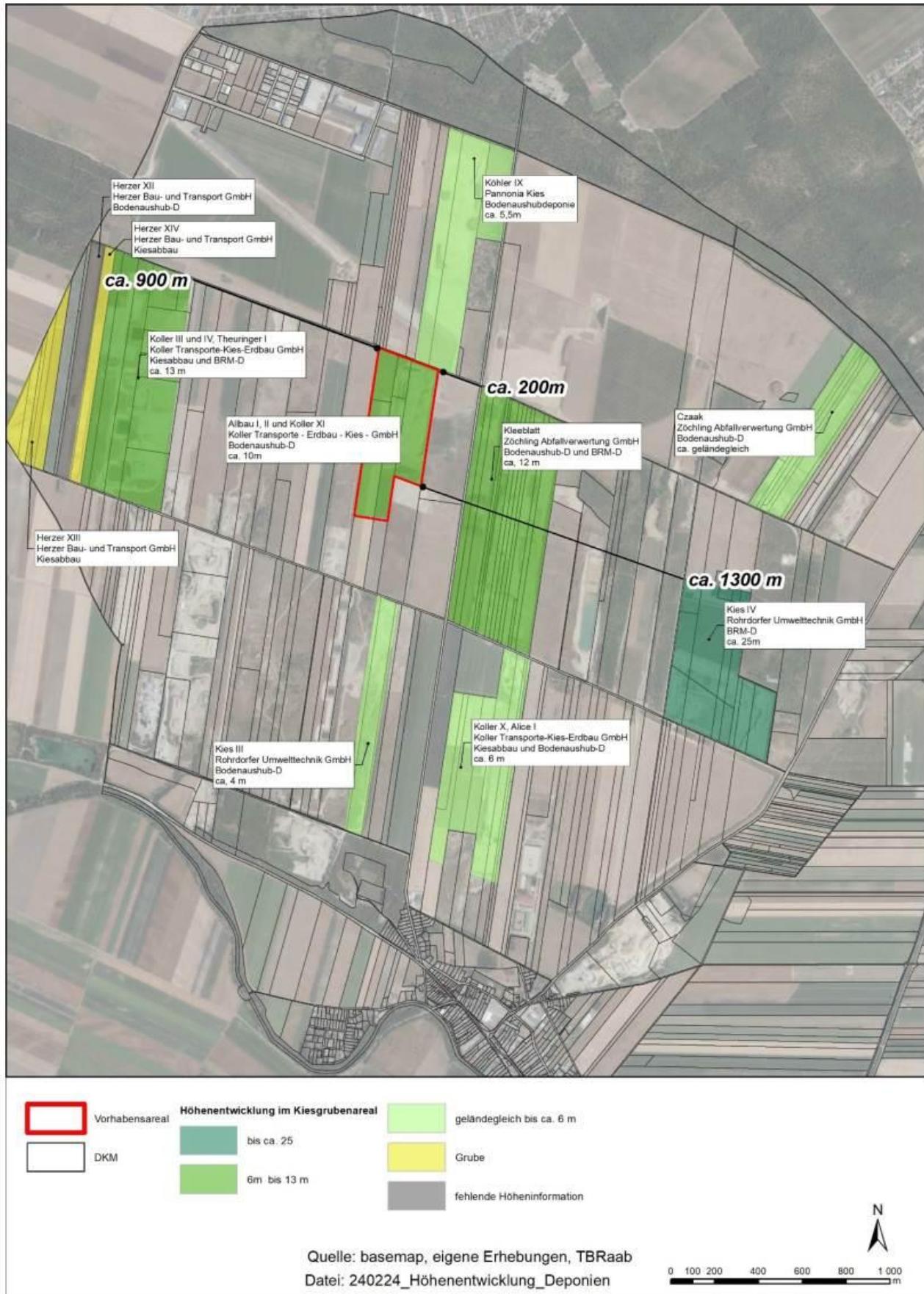


Abbildung 27: Höhenentwicklungen der Vorhaben im Kiesgrubenareal (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Gutachten:

Durch das Hinzufügen eines weiteren Deponiekörpers wird die bereits bestehende Eigenart des Untersuchungsraumes als anthropogen überformte Rohstoffgewinnungslandschaft weiter verfestigt. Da es sich um gleichartige Elemente in einem stark vorbelasteten Raum handelt, ist eine signifikante additive Störwirkung, die zu einer gänzlich neuen Qualität der Beeinträchtigung führt, auszuschließen.

Auch von potenziell einsehbaren Standorten wie der Kirchenruine Markgrafneusiedl ist keine signifikante additive Störwirkung zu erwarten. Der Grund dafür ist, dass die näher gelegenen Deponien die Aussicht von dort dominieren. Das neue Vorhaben in deutlich größerer Entfernung tritt deshalb visuell in den Hintergrund; es fügt sich in die bereits bestehende Kulisse ein, ohne diese maßgeblich zu verändern.

Da sich das Vorhaben in seiner Gestaltung an den anderen Vorhaben orientiert und keine landschaftsfremden Elemente einbringt, werden die kumulativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft als vertretbar bewertet. Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben schwerwiegende Umweltbelastungen entstehen.

7.3.4 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

- Die Rekultivierung des Deponiekörpers ist abschnittsweise und unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Schüttabschnitts im nächstfolgenden geeigneten Pflanzzeitraum (Frühjahr oder Herbst) durchzuführen. Ziel ist die Minimierung der Dauer von offenen Bodenflächen und die rasche Etablierung einer Vegetationsdecke.
- Die Erdwälle zur Absturzsicherung während des Kiesabbaus sind bei Erreichen der Verfüllung der Bodenauhubdeponie auf Höhe des umliegenden Geländes zu entfernen.
- Die endgültige Form des Deponiekörpers ist so zu gestalten, dass sie sich bestmöglich in die umgebende Landschaft einfügt. Harte Kanten und unnatürliche geometrische Formen sind zu vermeiden. Übergänge zum Bestandsgelände sind abzurunden.
- Sollte für die landwirtschaftliche Folgenutzung (Beweidung) eine Einzäunung erforderlich werden, ist diese landschaftsangepasst auszuführen (z.B. unauffällige Farbgebung des Zauns in Grün oder Verwendung von Holzzäunen).

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

7.3.5 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird das Landschaftsbild (inkl. Weltkulturerbe) und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Ja, es kommt zu visuellen Beeinträchtigungen, diese sind jedoch nicht erheblich. Ein Weltkulturerbe ist nicht betroffen. In der Betriebsphase treten temporäre visuelle Störungen auf. Dauerhaft entsteht ein neuer ca. 9 bis 10 m hoher, begrünter Hügel.

2. Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Nein. Die Eigenart des Raumes ist bereits durch das bestehende Kiesgrubenareal geprägt. Das Vorhaben führt diesen Charakter fort, anstatt ihn grundlegend zu verändern. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

3. Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Nein. Der neue Deponiekörper fügt sich in die bestehende Struktur aus Abbauflächen und Deponien ein. Dies gilt auch bei kumulativer Betrachtung mit benachbarten, teils höheren Deponien. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Rekultivierung und landschaftlichen Gestaltung wird als hoch bewertet. Sie bewirken, dass das Vorhaben nicht als technische Anlage, sondern als begrünter Hügel in Erscheinung tritt.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es sind keine grundsätzlich anderen Maßnahmen nötig. Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung werden jedoch Auflagen zur sukzessiven Rekultivierung, zur landschaftsgerechten Modellierung des Deponiekörpers und zur landschaftsangepassten Ausführung einer eventuellen Einzäunung vorgeschlagen (siehe Kapitel 7.3.4).

8 Schutzgut gewidmete Siedlungsgebiete

8.1 Ist-Zustand

Das Schutzgut „gewidmete Siedlungsgebiete“ umfasst das im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Bauland, insbesondere Bauland-Wohngebiete (BW), deren Schutz vorrangig auf die Erhaltung bzw. Sicherung einer hohen Wohn- und Aufenthaltsqualität abzielt.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut „gewidmete Siedlungsgebiete“ ergibt sich aus dem räumlichen Wirkbereich potenzieller Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität.

Im vorliegenden Fall werden die nächstgelegenen Ortschaften Markgrafneusiedl, Strasshof an der Nordbahn, Parasdorf, Deutsch-Wagram und Gänserndorf in den Untersuchungsraum einbezogen. Die Entfernung dieser Siedlungsgebiete zum Vorhabensgebiet sind wie folgt:

- Strasshof an der Nordbahn: ca. 1,4 km
- Markgrafneusiedl: ca. 1,75 km
- Parasdorf: ca. 2,35 km
- Gänserndorf (Südlicher Siedlungsbereich): ca. 2,45 km
- Deutsch-Wagram: ca. 3,1 km

Die nächstgelegenen Siedlungen werden teilweise durch bestehende Landschaftselemente wie Waldgebiete und die Geländestufe des "Kleinen Wagram" abgeschirmt (siehe auch Kapitel 5.1).

8.2 Auswirkungen Luftschaadstoffe

8.2.1 Betriebsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung eines Kiesabbaus durch Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“ (4,9 ha) sowie die Errichtung und den Betrieb einer Bodenauhubdeponie auf den Feldern „ALLBAU I“ (11,6 ha), „ALLBAU II“ (2,1 ha) und „KOLLER XI“ in der KG Markgrafneusiedl. Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt rund 18,6 ha. Der Kiesabbau ist für eine Dauer von ca. drei Jahren geplant. Der Deponiebetrieb wird bei einer vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr ca. 9 Jahre in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich der zeitlichen Dimensionierung werden zwei Szenarien unterschieden: Das Szenario 1 (Jahr 2026) stellt den Maximalbetrieb dar (paralleler Kiesabbau und Deponiebetrieb). Das Szenario 2 (Jahr 2034) bildet den reinen Deponiebetrieb ab.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik kommt es während der Betriebsphase zu Emissionen von Staub in Form von Grobstaub und Feinstaub v.a. durch die Materialmanipulation und Aufwirbelung sowie zu Emissionen motorbedingter Partikel und Stickoxide durch den Betrieb von Baumaschinen und Lastkraftwagen. „Weiters emittieren die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auch Kohlendioxid und Kohlenmonoxid, letzteres ist aber beim derzeitigen Stand der Motorentechnik immissionsseitig nicht mehr von Bedeutung. Für das Vorhaben sind daher als luftreinhaltetechnischer Sicht NOx, NO2, PM10, PM2.5 und Depositionen von Staub und Staubinhaltsstoffen relevant.“

Die nächstgelegenen gewidmeten Siedlungsgebiete (Bauland-Wohngebiet) befinden sich in den Ortschaften Strasshof an der Nordbahn, Markgrafneusiedl und Parbasdorf in einer Entfernung von mindestens 1,4 km.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik wird Folgendes festgestellt:

- Feinstaub (PM10): „Da es durch das Vorhaben im Bereich von Wohnanrainern zu keinen relevanten, dem Betrieb zuordenbaren Zusatzbelastungen durch PM10 kommt, sind vorhabenbedingte Überschreitungen der Genehmigungskriterien des IG-L sowie der ab 2030 geltenden Grenzwerte der neuen EU-Luftqualitäts-Richtlinie 2024/2881 auszuschließen.“
- Feinstaub (PM2,5): „Vorhabenbedingte Überschreitungen der Genehmigungskriterien des IG-L sowie der ab 2030 geltenden Grenzwerte der neuen EU-Luftqualitäts-Richtlinie 2024/2881 sind damit auszuschließen. Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Belastungen durch Feinstaub PM2,5 werden – da die Immissionszunahme unter dem Irrelevanzkriterium liegt – als nicht relevant bewertet.“
- Staubniederschlag: „Die durch das Vorhaben verursachten Staubdepositionen liegen an den in der UVE angeführten Beurteilungspunkten mit max. 4,5 mg/m².d Zusatzbelastung unter der Irrelevanzschwelle (6,3 mg/m².d). Die Gesamtbelaistung liegt mit Jahresmittelwerten bis rd. 146 mg/m².d deutlich unter dem Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L (210 mg/m².d). Die Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht relevant bewertet.“
- Stickoxide: „Betreffend Gesundheitsschutz kommt es bei keinem der betrachteten Immissionspunkte zu dem Vorhaben zuordenbaren Zusatzbelastungen durch Stickstoffdioxid (NO2).“ „Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen von Stickstoffoxiden werden insgesamt als vernachlässigbar eingestuft.“

- Sonstige Stoffe: „*Die im UVE-FB. Luft und Klima prognostizierten JMW Zusatzbelastungen zu Schwermetallen und BaP in PM10 liegen unter 1 % der jeweiligen IG-L Grenzwerte und sind damit als irrelevant zu bewerten. Auch für Blei und Cadmium in der Staubdeposition ergeben sich nur irrelevante Zusatzbelastungen unter 1 % der Grenzwerte.*“

Der Sachverständige für Luftreinhaltetechnik bestätigt zudem die Wirksamkeit der vorgesehenen staubmindernden Maßnahmen (u.a. Befeuchtung der Fahrwege, Stand der Technik bei Geräten). Die im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen werden im UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik durch Auflagenvorschläge konkretisiert. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik werden damit die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Luftreinhaltetechnik werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) in der Betriebsphase insgesamt als **gering** bewertet.

8.2.2 Folgenutzungsphase

Befund:

In der Folgenutzungsphase sind die Abbau- und Deponietätigkeiten abgeschlossen. Die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase beschränken sich nur mehr auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Abbau- und Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen** auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

8.2.3 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

8.2.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt?

Ja, es kommt in der Betriebsphase zu messbaren Immissionen (Staub, NOx). Diese sind jedoch laut dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik so geringfügig, dass sie die Irrelevanzschwellen nicht überschreiten.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Die Beeinflussung wird aus raumordnungsfachlicher Sicht als gering bewertet. Da Grenzwerte eingehalten werden und die Zusatzbelastungen irrelevant sind, wird die Wohn- und Aufenthaltsqualität in den gewidmeten Siedlungsgebieten nicht wesentlich gemindert.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Nein. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik werden die Grenzwerte des IG-L an den maßgeblichen Immissionspunkten der Siedlungsgebiete eingehalten.

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkeh-rungen bewertet?

Die Maßnahmen (insb. Feuchthalten der Fahrwege) werden vom Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik als Stand der Technik und wirksam bestätigt.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus dem Fachbereich Raumordnung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es wird auf die Auflagenvorschläge im Teilgutachten Luftreinhaltetechnik verwiesen.

8.3 Auswirkungen Lärm

8.3.1 Betriebsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung eines Kiesabbaus durch Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“ (4,9 ha) sowie die Errichtung und den Betrieb einer Bodenauhubdeponie auf den Feldern „ALLBAU I“ (11,6 ha), „ALLBAU II“ (2,1 ha) und „KOLLER XI“ in der KG Markgrafneusiedl. Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt rund 18,6 ha. Der Kiesabbau ist für eine Dauer von ca. drei Jahren geplant. Der Deponiebetrieb wird bei einer vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr ca. 9 Jahre in Anspruch nehmen.

Lärmemissionen entstehen in der Betriebsphase durch den Einsatz von Baumaschinen, der mobilen Kieswaschanlage sowie durch den LKW-Verkehr für den Abtransport von Kies und den Antransport von Bodenauhub. Die Betriebszeiten sind auf werktags (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 19:00 Uhr beschränkt.

Die nächstgelegenen gewidmeten Siedlungsgebiete befinden sich in einer Entfernung von mindestens 1,4 km.

Zur Beurteilung der Auswirkungen wurden im schalltechnischen Fachbericht der Projektwerberin repräsentative Immissionspunkte (IP) in den umliegenden Ortschaften (Markgrafneusiedl, Strasshof, Parasdorf, Deutsch-Wagram) sowie entlang der Transportroute (insbesondere L6 und B8) untersucht.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik kann an den Immissionspunkten abseits des Nahbereichs der L6 der Planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, eingehalten werden „Für die Immissionspunkte im Nahbereich der L6 kann der Planungstechnische Grundsatz Großteils nicht eingehalten werden. Diesbezüglich wurden die fachlichen Grundlagen für eine individuelle humanmedizinische Beurteilung ermittelt.“ „Unter Zugrundelegung der nach einschlägigen technischen Richtlinien und Normen durchgeföhrten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass in der Betriebsphase, bei projektsgemäßer Ausführung und Betrieb, im Tageszeitraum bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Veränderungen der Umgebungssituation auftreten.“ „Zur anlassbezogenen Sicherstellung der Emissionen in der Betriebsphase wurde ein Auflagenvorschlag formuliert.“

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lärmschutztechnik werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase insgesamt als **gering** bewertet.

8.3.2 Folgenutzungsphase

Befund:

In der Folgenutzungsphase sind die Abbau- und Deponietätigkeiten abgeschlossen. Die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase beschränken sich nur mehr auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Abbau- und Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen** auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

8.3.3 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

8.3.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?

Ja, in der Betriebsphase durch Baumaschinen und LKW-Verkehr. In der Folgenutzungsphase sind keine relevanten Beeinflussungen mehr zu erwarten.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lärmschutztechnik sind in der Betriebsphase keine wesentlichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Es wird auf die Gutachten der Sachverständigen für Lärmschutztechnik und Umwelthygiene verwiesen.

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die Beschränkung der Betriebszeiten auf Werkstage von 06:00 bis 19:00 Uhr wird als wirksame Maßnahme zum Schutz der Abend- und Nachtruhe bewertet. Des Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen für Lärmschutztechnik und Umwelthygiene verwiesen.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine. Aus facheigener Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Des Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen für Lärmschutztechnik und Umwelthygiene verwiesen.

8.4 Auswirkungen Visuelle Störungen

8.4.1 Betriebsphase und Folgenutzungsphase

Befund:

Im Endzustand entsteht durch die Deponie ein landschaftlich gestalteter begrünter Hügel, der sich ca. 9 bis 10 m über das umliegende Gelände erhebt. Die nächstgelegenen Ortschaften liegen in Distanzen von ca. 1,4 km bis 3,1 km.

Laut dem UVE-Fachbericht Landschaft ist das Vorhaben von den Siedlungsranden der umliegenden Ortschaften aufgrund der Distanz und abschirmender Landschaftselemente nicht oder nur äußerst eingeschränkt sichtbar. Die Sichtbarkeitsanalyse des Fachbeitrags Landschaft stellt fest, dass von den Siedlungsranden von Gänserndorf, Deutsch-Wagram, Strasshof und Parasdorf aus keine Sichtbeziehung zum Vorhabensgebiet besteht. Eine potenzielle Sichtbeziehung wird für den erhöhten Bereich am nördlichen Ortsrand von Markgrafneusiedl beschrieben, insbesondere vom Areal der denkmalgeschützten Kirchenruine hl. Martin (bei Napoleongasse 2, Entfernung rd. 2 km). Der Fachbeitrag merkt an, dass eine Sichtbeziehung vom Turm der Ruine „nicht auszuschließen“ sei.

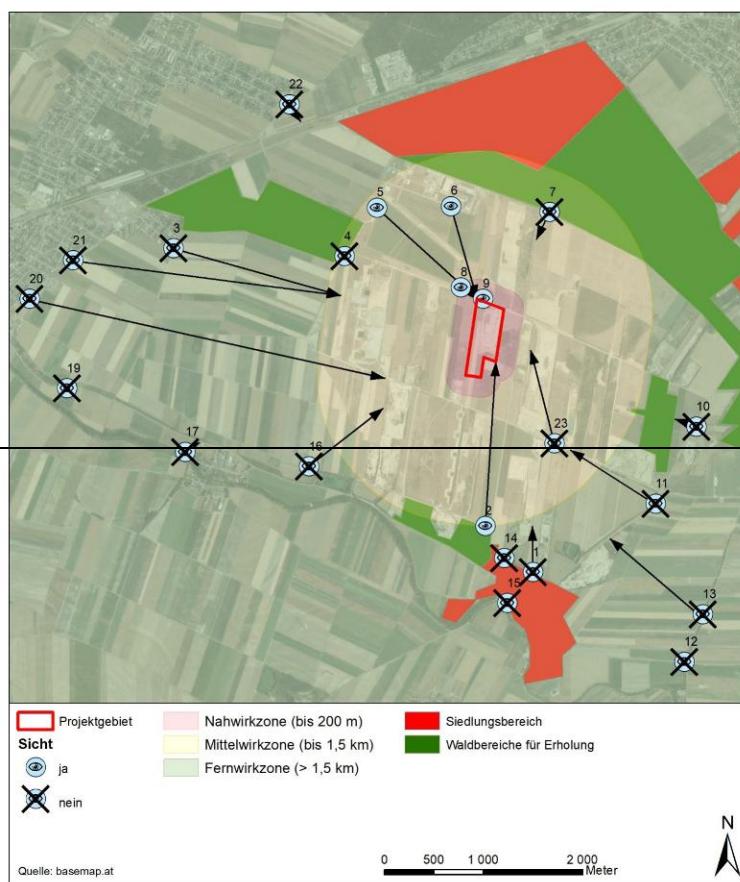


Abbildung 28: Sichtbeziehungen zum Vorhabensgebiet; Pfeile zeigen die Sichtdistanz bis zur Sichtverschattung auf; an Standorten ohne Pfeile befindet sich eine unmittelbare Sichtbarriere (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Die Projektunterlagen sehen Rekultivierungs- und Gestaltungsmaßnahmen vor. Dazu zählen die landwirtschaftliche Folgenutzung im Bereich des Deponieplateaus, die Begrünung der Böschungen mit einer kräuterreichen Wiesenansaat sowie die Pflanzung von Gehölzgruppen mit heimischen Arten am Böschungsfuß.

Gutachten:

Für die gewidmeten Siedlungsgebiete von Strasshof an der Nordbahn, Parbasdorf, Deutsch-Wagram und Gänserndorf ist eine visuelle Beeinträchtigung auszuschließen. Wie im Befund dargelegt, verhindern bestehende Sichtbarrieren und die große Distanz visuelle Störungen, die die Wohn- und Aufenthaltsqualität dieser gewidmeten Siedlungsgebiete beeinträchtigen könnten.

Die allgemeinen Wohnbereiche von Markgrafneusiedl sind ebenfalls nicht betroffen. Eine potenzielle Beeinträchtigung beschränkt sich auf die theoretische Sichtbarkeit vom erhöhten Areal der Kirchenruine hl. Martin. Die Eingriffsintensität wird als gering eingestuft, da sich die Sichtbarkeit auf einen einzelnen, weit entfernten Punkt am Ortsrand beschränkt. Der Deponiekörper entsteht in einem „Kiesgrubenareal“, das bereits durch ähnliche, teils höhere anthropogene Formen geprägt ist. Der rekultivierte Hügel fügt sich in dieses Bild ein. Aus rd. 2 km Entfernung erscheint die begrünte Deponie als untergeordnete Struktur im Landschaftsbild.

Zusammenfassend werden die Eingriffsintensität und die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete in der Betriebs- und Folgenutzungsphase dementsprechend als **gering** eingestuft.

8.4.2 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

8.4.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?

Nein, eine Beeinträchtigung der umliegenden gewidmeten Siedlungsgebiete Strasshof an der Nordbahn, Parbasdorf, Deutsch-Wagram und Gänserndorf ist aufgrund der großen Distanz und vorhandener Sichtbarrieren (z.B. Waldgebiete, bestehende Deponiekörper, Geländestufe Kleiner Wagram) auszuschließen. Eine potenzielle visuelle Beeinträchtigung beschränkt sich auf den nördlichen Ortsrand von Markgrafneusiedl. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Einwirkung auf den geschlossenen Siedlungskörper, sondern um eine theoretische Sichtbarkeit von einem einzigen, erhöhten Standpunkt am äußersten Ortsrand, dem Areal der Kirchenruine hl. Martin. Aufgrund der großen Distanz (> 1,4 km) und bestehender Sichtbarrieren sind die allgemeinen Wohnbereiche nicht betroffen.

2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?

Die potenzielle Beeinträchtigung wird aus fachlicher Sicht als gering eingestuft, da die Sichtbarkeit auf einen einzelnen, weit entfernten Standpunkt beschränkt ist, sich das Vorhaben in ein bereits bestehendes „Kiesgrubenareal“ einfügt, das durch ähnliche anthropogene Geländeformen geprägt ist. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsqualität ist auszuschließen.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Rekultivierung und landschaftlichen Gestaltung wird als hoch bewertet. Sie bewirken, dass das Vorhaben nicht als technische Anlage, sondern als begrünter Hügel in Erscheinung tritt.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus gutachterlicher Sicht sind über die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen hinaus keine zusätzlichen oder anderen Maßnahmen zur Minderung der visuellen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete erforderlich.

9 Schutzwert Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

9.1 Ist-Zustand

Definition und Abgrenzung:

Das Schutzwert „Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ umfasst öffentlich zugängliche, punktuelle, flächige und lineare Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung und Erholung dienen. Diese lassen sich in folgende Kategorien unterteilen (gemäß RVS 04.01.11):

- Punktuelle/Flächige Einrichtungen: Sport- und Spielplätze, Reitsportanlagen, Modellflugplätze, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete usw.
- Lineare Einrichtungen: markierte und beschilderte Radwege, Reitwege, Wanderwege und Spazierwege

Der Erholungswert der Landschaft als solcher wird im Kapitel 7.1 beim Schutzwert Landschaft behandelt, da er eng mit der landschaftlichen Qualität verbunden ist. Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die funktionale Nutzung der spezifischen Einrichtungen.

Untersuchungsraum:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der Untersuchungsraum umfasst den Bereich um das Vorhabensgebiet, in dem Auswirkungen des Vorhabens auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen, Lärm oder Luftsabstoffe zu erwarten sind.

Methodik Ist-Zustandsanalyse:

Die Bewertung der Sensibilität (Bedeutung des Ist-Zustandes) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 15: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

| FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN | |
|--|--------------|
| | Sensibilität |
| Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz | gering |
| Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege | mäßig |
| Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege | hoch |
| Überregional/national/internationale bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos | sehr hoch |

Befund/Gutachten Ist-Zustand:

Innerhalb des Vorhabensgebietes und in direkter Nachbarschaft:

Im direkten Umfeld des Vorhabensgebietes finden sich spezifische Freizeiteinrichtungen:

- Modellflugplatz Strasshof („MFC Falke Wien“): In unmittelbarer nördlicher Nachbarschaft gelegen. Sensibilität: gering, da es sich um eine spezielle Nutzung handelt, bei der die landschaftliche Umgebung eine untergeordnete Rolle spielt.
- Anmerkung: Die ehemalige RC-Modellbuggy-Strecke („RC-Crash Marchfeld“), welche direkt nördlich an das Vorhabensgebiet angrenzte, ist laut aktueller Information dauerhaft geschlossen und wird daher nicht weiter betrachtet.

Näheres und weiteres Vorhabensumfeld:

- Lineare Einrichtungen: Im Umfeld des Kiesgrubenareals existieren mehrere Radrouten, die jedoch keine direkte funktionale oder visuelle Verbindung zum Vorhaben aufweisen:
 - Marchfeldkanal-Radroute: Verläuft südlich des Vorhabensgebietes entlang des Rußbaches. Aufgrund der abschirmenden Wirkung des „Kleinen Wagram“ (einer markanten Geländestufe) besteht keine visuelle Verbindung zum Vorhaben. Sensibilität: hoch (regionale Bedeutung).
 - Radroute „Dampfross und Drahtesel“: Verläuft nördlich durch Deutsch-Wagram und Strasshof, ebenfalls ohne relevante Verbindung zum Vorhaben. Sensibilität: hoch (regionale Bedeutung).
 - Hauptradweg 5: Führt im Osten in weiterer Entfernung am Kiesgrubenareal vorbei. Sensibilität: hoch (regionale Bedeutung).
 - Stempfelbach Radroute: Verläuft östlich von Markgrafneusiedl in weiterer Entfernung zum Kiesgrubenareal Richtung Osten. Sensibilität: hoch (regionale Bedeutung)
- Punktuelle/Flächige Einrichtungen:
 - Kirchenruine hl. Martin in Markgrafneusiedl: Das Wahrzeichen der Gemeinde liegt erhöht am Kleinen Wagram und befindet sich in rd. 2 km Entfernung zum Vorhabensgebiet. Die Ruine ist als Ausflugsziel und Veranstaltungsort von lokaler bis regionaler Bedeutung einzustufen. Der Bereich ist öffentlich zugänglich, und hinter der Ruine wurde ein Park mit einem Aussichtspunkt angelegt, welcher den Blick über das Marchfeld und nach Wien ermöglicht. Sensibilität: hoch (regionale Bedeutung).
 - Reitergut Sonnenhof in Markgrafneusiedl (Sonnenhof Pferde Center GmbH): Das Reitergut befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Markgrafneusiedl und erstreckt sich auf einer länglichen Parzelle in das Kiesgrubenareal hinein. Das Gelände ist durch diverse Hecken und Gehölzstrukturen eingegrenzt, was die Einsehbarkeit von außen und die Sicht nach außen einschränkt. Sensibilität: mäßig (lokale Bedeutung).
 - Naherholungsräume: Als wichtigste Naherholungsräume für die Bevölkerung dienen die umliegenden Waldgebiete (z.B. bei Strasshof, das Waldgebiet von Markgraf-

neusiedl und das Hagerfeld), die über ein Wegenetz sowie teils über Infrastruktur (Spiel- und Sportplätze, Bänke) verfügen. Sensibilität: hoch (regionale Bedeutung).

- Weitere Freizeiteinrichtungen wie eine Hundeschule und ein weiterer Modellflugplatz (MFC-Phoenix) befinden sich am östlichen Rand des Kiesgrubenareals, jedoch in über 2 km Entfernung zum Vorhabensgebiet. Sensibilität: mäßig (lokale Bedeutung).



Abbildung 29: Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum (Quelle: UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Fazit Ist-Zustand:

Im direkten Umfeld des Vorhabens befindet sich lediglich eine Freizeiteinrichtung mit geringer Sensibilität. Die bedeutenden regionalen Radrouten sowie die wichtigen Naherholungsräume in den Wäldern liegen in ausreichender Entfernung und/oder sind durch topografische und vegetative Barrieren vom Vorhabensgebiet abgeschirmt. Das Areal der Kirchenruine St. Martin stellt den einzigen sensiblen Punkt dar, von dem eine potenzielle, wenn auch entfernte und vage, Sichtbeziehung besteht.

9.2 Auswirkungen Luftschadstoffe

9.2.1 Betriebsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung eines Kiesabbaus durch Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“ (4,9 ha) sowie die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Feldern „ALLBAU I“ (11,6 ha), „ALLBAU II“ (2,1 ha) und „KOLLER XI“ in der KG Markgraefneusiedl. Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt rund 18,6 ha. Der Kiesabbau ist für eine Dauer von ca. drei Jahren geplant. Der Deponiebetrieb wird bei einer vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr ca. 9 Jahre in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich der zeitlichen Dimensionierung werden zwei Szenarien unterschieden: Das Szenario 1 (Jahr 2026) stellt den Maximalbetrieb dar (paralleler Kiesabbau und Deponiebetrieb). Das Szenario 2 (Jahr 2034) bildet den reinen Deponiebetrieb ab. Die Betriebszeiten sind auf werktags (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 19:00 Uhr beschränkt.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik kommt es während der Betriebsphase zu Emissionen von Staub in Form von Grobstaub und Feinstaub v.a. durch die Materialmanipulation und Aufwirbelung sowie zu Emissionen motorbedingter Partikel und Stickoxide durch den Betrieb von Baumaschinen und Lastkraftwagen. „Weiters emittieren die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auch Kohlendioxid und Kohlenmonoxid, letzteres ist aber beim derzeitigen Stand der Motoren-technik immissionsseitig nicht mehr von Bedeutung. Für das Vorhaben sind daher als luftreinhaltetechnischer Sicht NOx, NO2, PM10, PM2.5 und Depositionen von Staub und Staubinhaltsstoffen relevant.“

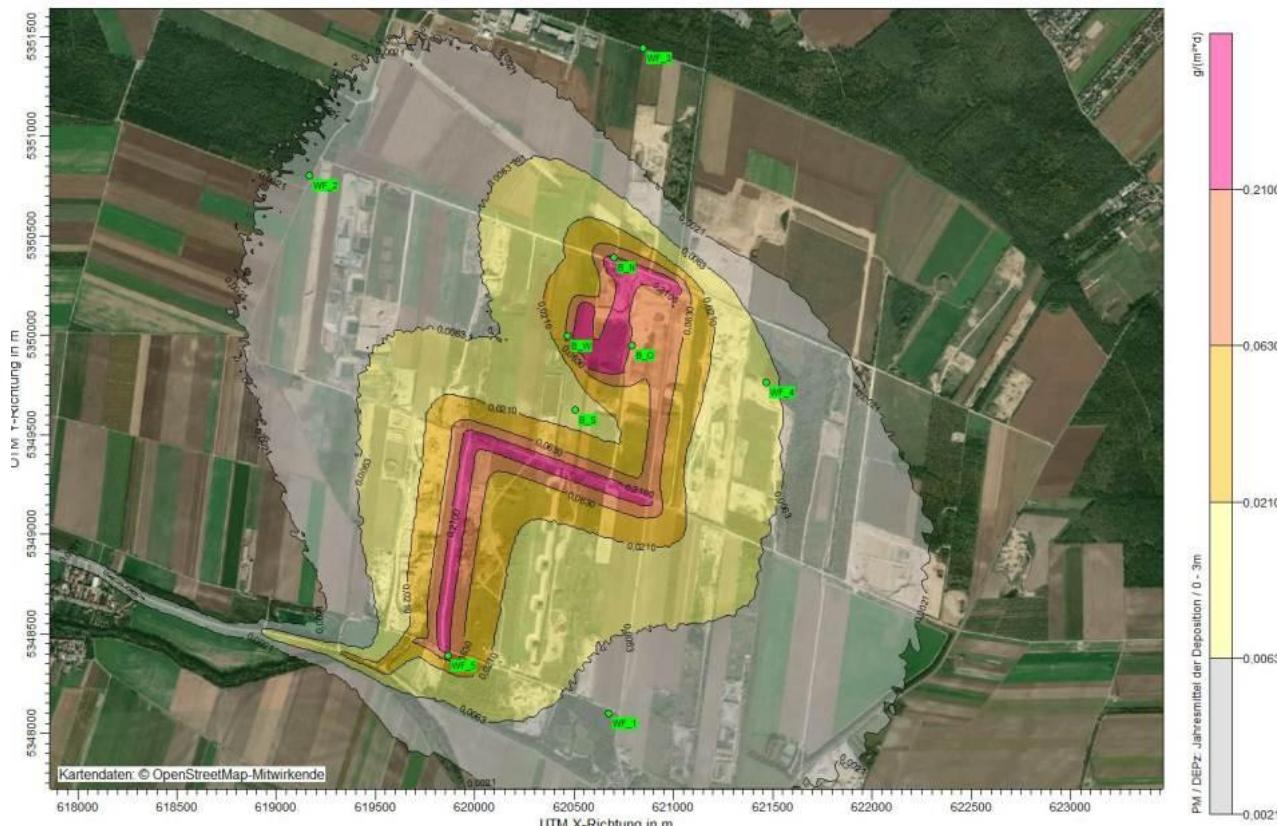


Abbildung 30: PF1/2026: Zusatzbelastung Staubdeposition

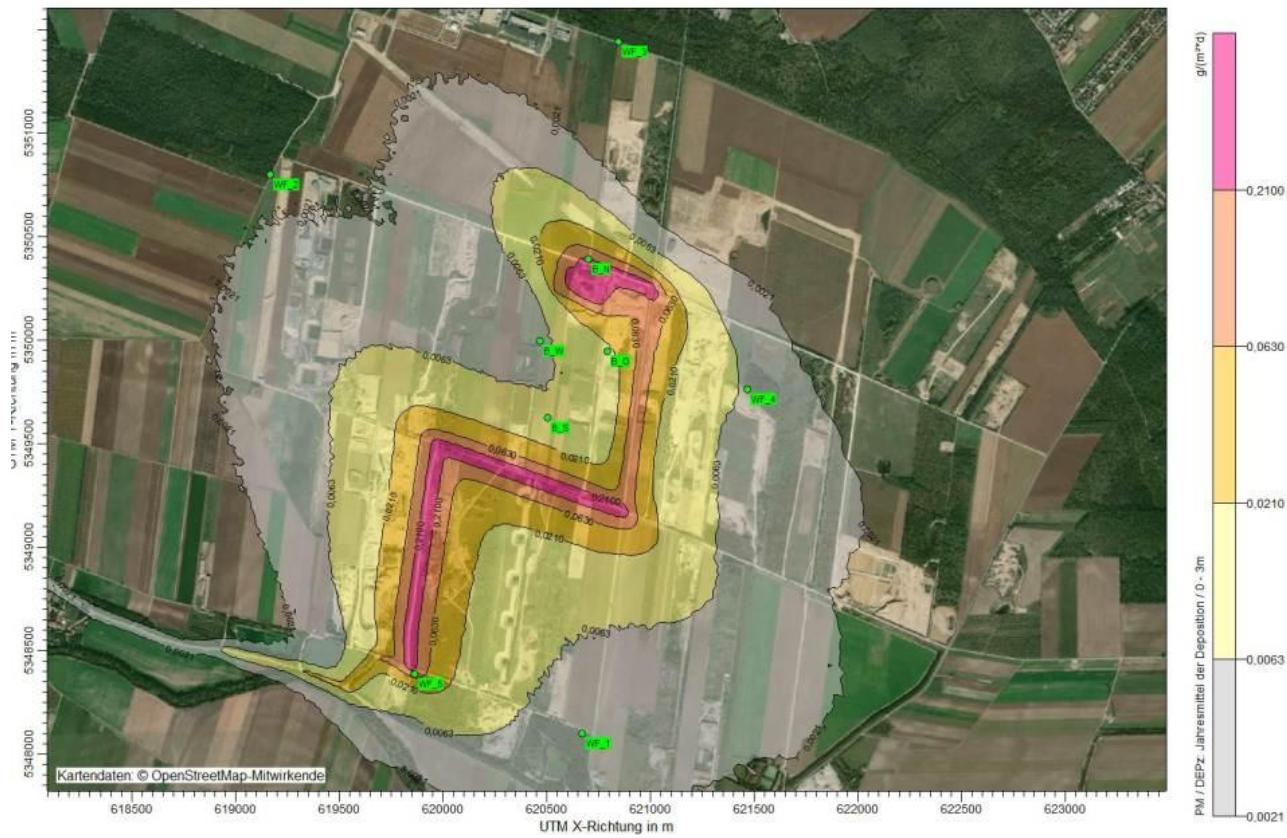


Abbildung 31: PF2/2034: Zusatzbelastung Staubdeposition

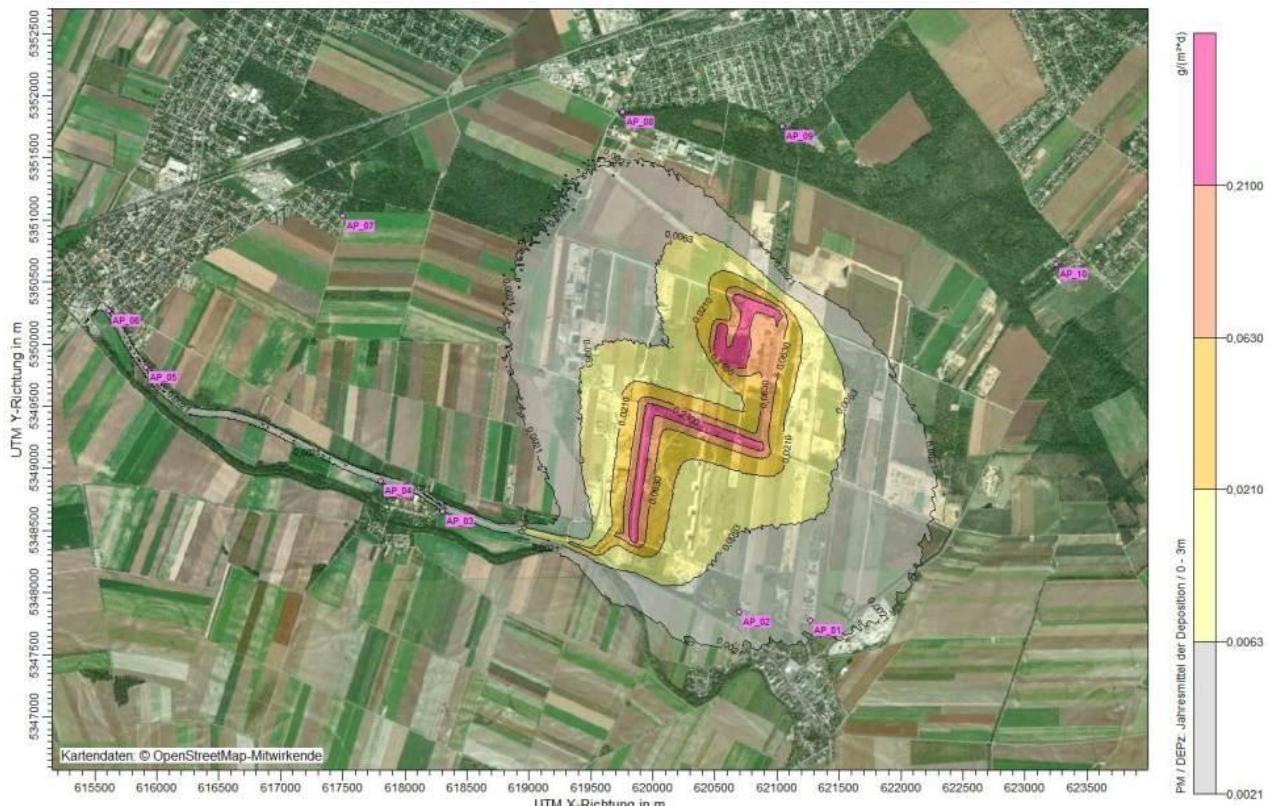


Abbildung 32: PF1/2026: Zusatzbelastung Staubdeposition-JMW

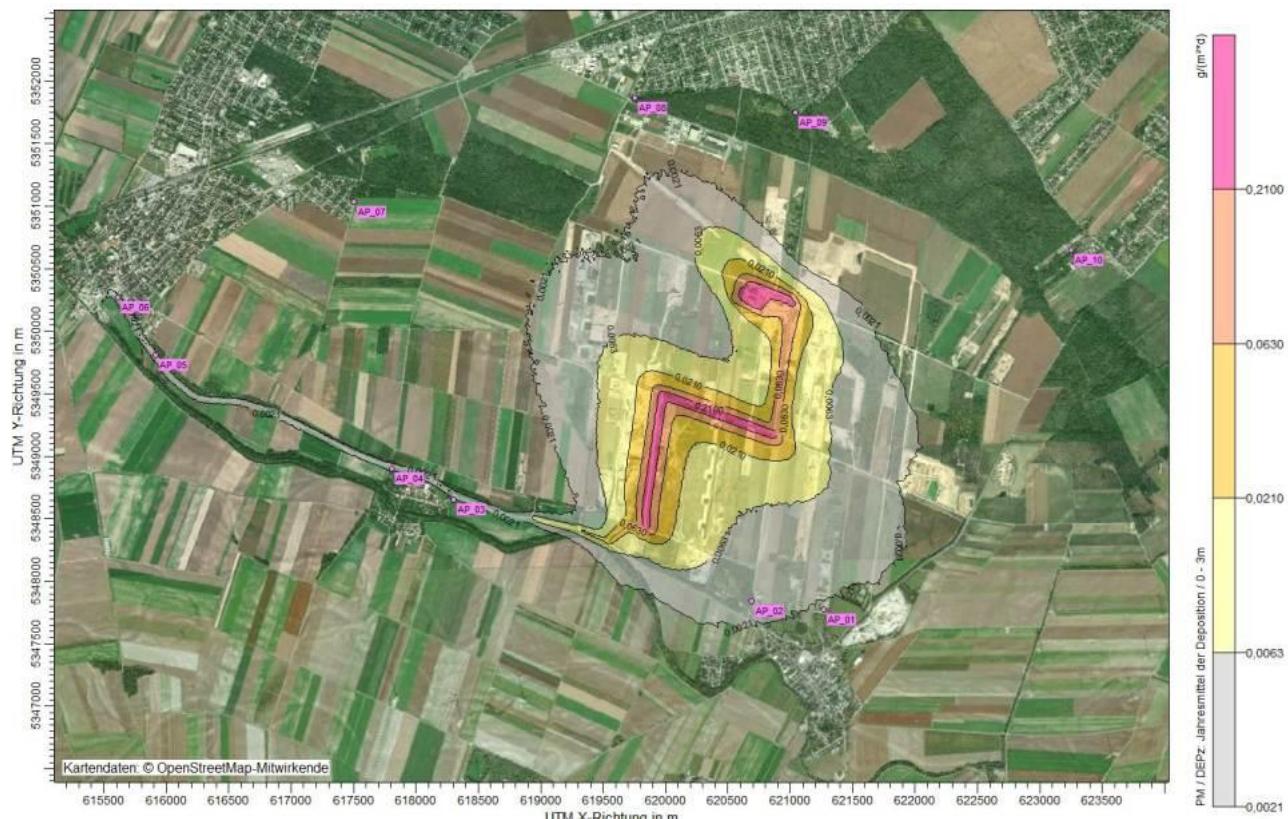


Abbildung 33: PF2/2034: Zusatzbelastung Staubdeposition-JMW

Im direkten Umfeld des Vorhabensgebietes befindet sich ein Modellflugplatz.



Abbildung 34: Modellflugplatz MFC Falke Wien

Gutachten:

Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist die Frage, ob durch Luftschaadstoffe (insb. Staubniederschlag) die Aufenthaltsqualität oder die Funktionalität der Einrichtungen beeinträchtigt wird.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 16: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

| NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN | |
|--|---------------------|
| | Eingriffsintensität |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten | gering |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten | mäßig |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden | hoch |
| Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit | sehr hoch |

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen treten in unmittelbarer Nähe des Vorhabens auf und verringern sich mit zunehmender Distanz. Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen sind auf den unmittelbaren Bereich des Vorhabensgebietes und der Transportrouten beschränkt.

Die nächstgelegene Freizeitinfrastruktur, ein Modellflugplatz, befindet sich nördlich des Vorhabensgebietes. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Vorhabens stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Beschränkung der Betriebszeiten schützt explizit die Sonn- und Feiertage als sensible Zeiten für die Erholungsnutzung. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Der Sachverständige für Luftreinhaltetechnik bestätigt die Wirksamkeit der vorgesehenen staubmindernden Maßnahmen (u.a. Befeuchtung der Fahrwege, Stand der Technik bei Geräten). Die im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen werden im UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik durch Auflagen konkretisiert. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik werden damit die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Luftreinhaltetechnik, der spezifischen Nutzungssituation (kurze Aufenthaltsdauer) und der Beschränkung der Betriebszeiten werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase insgesamt als **gering** bewertet.

9.2.2 Folgenutzungsphase

Befund:

In der Folgenutzungsphase sind die Abbau- und Deponietätigkeiten abgeschlossen. Die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase beschränken sich nur mehr auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Abbau- und Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschatadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

9.2.3 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

9.2.1 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschatadstoffe inkl. Geruch beeinflusst?

Ja, geringfügig. In der Betriebsphase treten messbare Staubimmissionen im Bereich des angrenzenden Modellflugplatzes auf.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Die Beeinflussung wird als gering bewertet. Die Nutzbarkeit und Funktionalität der Freizeiteinrichtungen (Modellflugplatz) sind nicht eingeschränkt.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die Maßnahmen (insb. Feuchthalten der Fahrwege) werden vom Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik als Stand der Technik und wirksam bestätigt.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus dem Fachbereich Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich. Es wird auf die Auflagenvorschläge im Teilgutachten Luftreinhaltetechnik verwiesen.

9.3 Auswirkungen Lärm

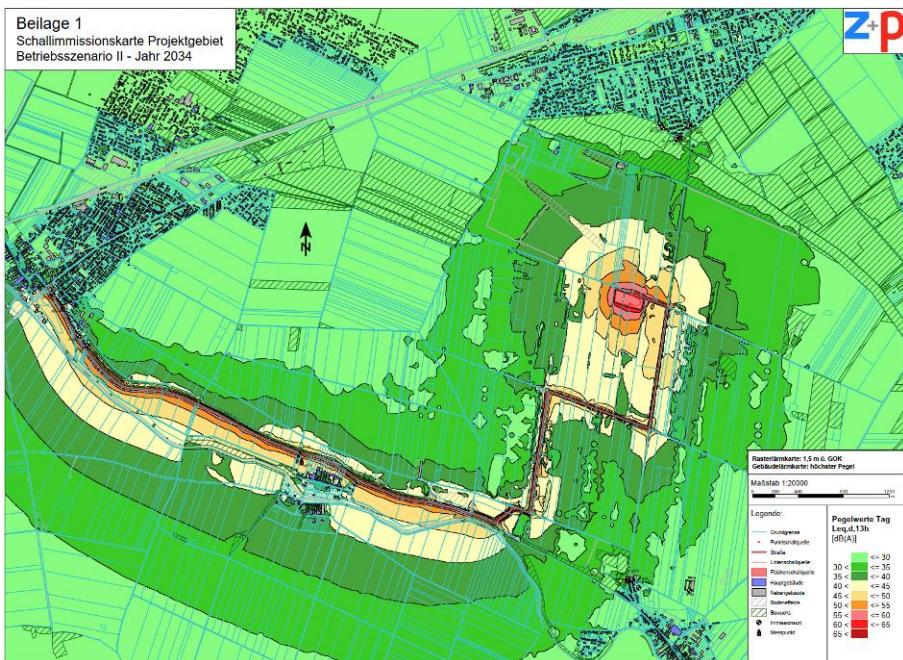
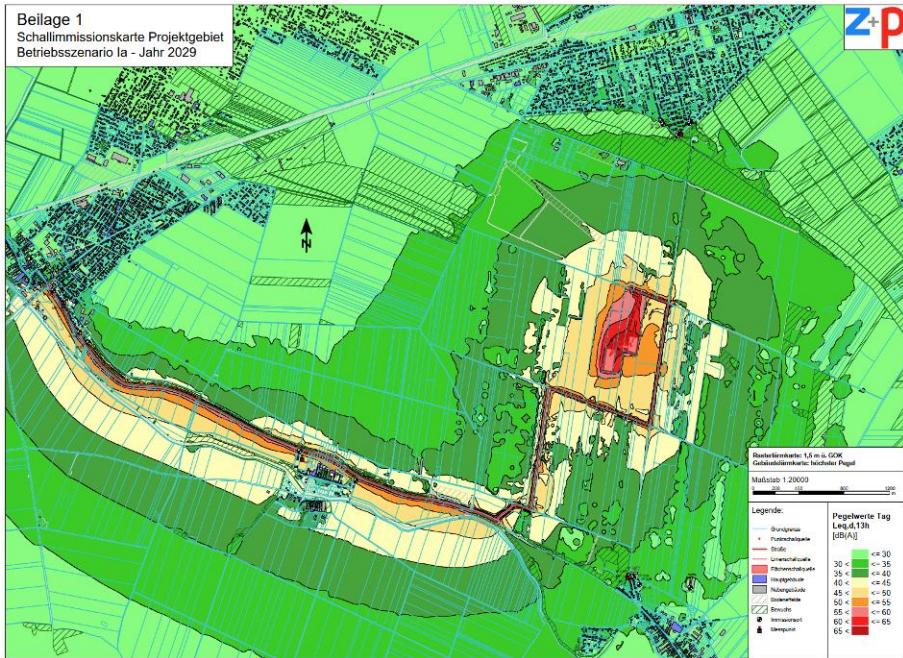
9.3.1 Betriebsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung eines Kiesabbaus durch Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“ (4,9 ha) sowie die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Feldern „ALLBAU I“ (11,6 ha), „ALLBAU II“ (2,1 ha) und „KOLLER XI“ in der KG Markgrafneusiedl. Die Gesamtfläche des Vorhabens beträgt rund 18,6 ha. Der Kiesabbau ist für eine Dauer von ca. drei Jahren geplant. Der Deponiebetrieb wird bei einer vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr ca. 9 Jahre in Anspruch nehmen.

Lärmemissionen entstehen in der Betriebsphase durch den Einsatz von Baumaschinen, der mobilen Kieswaschanlage sowie durch den LKW-Verkehr für den Abtransport von Kies und den Antransport von Bodenaushub. Die Betriebszeiten sind auf werktags (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 19:00 Uhr beschränkt.





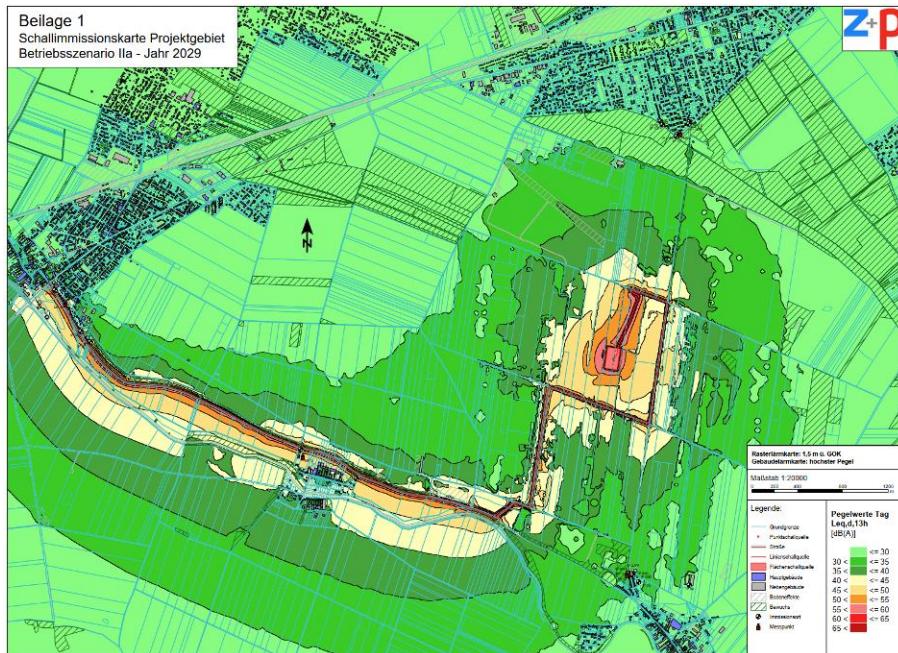


Abbildung 35: Schallimmissionskarten für Betriebszenario I, Ia, II, IIa (Leq,d,13h) (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.3.16.0.0)

Im direkten Umfeld des Vorhabensgebietes befindet sich ein Modellflugplatz. Im Nahbereich der Transportroute entlang der L6 verläuft die Marchfeldkanalradroute.



Abbildung 36: Marchfeldkanalradroute (Quelle: <https://www.niederosterreich.at/a-marchfeldkanalradroute>)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für

„Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 17: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

| NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN | | Eingriffsintensität |
|--|--|---------------------|
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten | | gering |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten | | mäßig |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden | | hoch |
| Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit | | sehr hoch |

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen treten in unmittelbarer Nähe des Vorhabens auf und verringern sich mit zunehmender Distanz. Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen sind auf den unmittelbaren Bereich des Vorhabensgebietes und der Transportrouten beschränkt.

Die nächstgelegene Freizeitinfrastruktur, ein Modellflugplatz, befindet sich nördlich des Vorhabensgebietes. Der Modellflugplatz ist als nicht lärumsensible Freizeitnutzung einzustufen, da dessen Eigengeräuschpegel die projektbedingten Immissionen überlagern.

Die Marchfeldkanalradroute (entlang der L6) wird durch den LKW-Verkehr lärmtechnisch beeinflusst. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Vorhabens stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Beschränkung der Betriebszeiten schützt explizit die Sonn- und Feiertage als sensible Zeiten für die Erholungsnutzung. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzungssituation (kurze Aufenthaltsdauer) und der Beschränkung der Betriebszeiten werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase insgesamt als **gering** bewertet.

9.3.2 Folgenutzungsphase

Befund:

In der Folgenutzungsphase sind die Abbau- und Deponietätigkeiten abgeschlossen. Die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase beschränken sich nur mehr auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Abbau- und Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

9.3.1 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

9.3.1 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Werden durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst?

Ja, die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen wird in der Betriebsphase geringfügig beeinflusst. Betroffen sind der Modellflugplatz im Vorhabenumfeld sowie (durch LKW-Verkehr) die Marchfeldkanalradroute entlang der L6.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Die verbleibende Beeinflussung wird als gering bewertet. Die Funktionalität der betroffenen Infrastruktur bleibt erhalten. Der Modellflugplatz wird als lärmtolerante Nutzung eingestuft; bei der Radroute wird die Beeinflussung aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer im betroffenen Abschnitt als geringfügig bewertet.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorrangungen bewertet?

Die Beschränkung der Betriebszeiten schützt explizit die Sonn- und Feiertage als sensible Zeiten für die Erholungsnutzung.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine. Aus facheigener Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es wird auf die Gutachten der Sachverständigen für Lärmschutztechnik und Umwelthygiene verwiesen.

9.4 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

9.4.1 Betriebsphase und Folgenutzungsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des Kiesabbaus und die Errichtung einer Bodenauhubdeponie auf den Feldern „Allbau I“, „Allbau II“ und „Koller XI“. Innerhalb des 18,6 ha großen Vorhabensgebietes befinden sich keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Der direkt angrenzende Modellflugplatz wird durch das Vorhaben flächenmäßig nicht beansprucht. Die verkehrliche Erschließung berührt keine markierten Freizeitrouten direkt.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens.

Tabelle 18: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

| NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN | | Eingriffsintensität |
|--|--|---------------------|
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten | | gering |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten | | mäßig |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden | | hoch |
| Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit | | sehr hoch |

Sowohl in der Betriebs- als auch in der Folgenutzungsphase werden keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch direkte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. Alle Wege und Einrichtungen im Umfeld bleiben uneingeschränkt zugänglich und nutzbar. Die Eingriffsintensität durch Flächeninanspruchnahme ist daher als nicht vorhanden einzustufen.

9.4.1 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 0
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

9.4.1 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt?

Nein. Das Vorhaben nimmt keine Flächen in Anspruch, die als Freizeit- oder Erholungseinrichtungen gewidmet oder genutzt werden. Alle bestehenden Einrichtungen, Wege und Routen im Umfeld bleiben uneingeschränkt zugänglich und funktionsfähig.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Da keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen sind, liegt keine Beeinträchtigung vor.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Da keine Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme vorliegen, sind diesbezüglich keine spezifischen Maßnahmen seitens des Projektwerbers erforderlich oder vorgesehen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

9.5 Auswirkungen Visuelle Störungen

9.5.1 Betriebsphase und Folgenutzungsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Bodenauhubdeponie, die im Endzustand einen landschaftlich gestalteten Hügel mit einer Höhe von ca. 9–10 m über dem umliegenden Gelände darstellt.

Die Sicht von den wichtigen linearen Einrichtungen wie dem Marchfeldkanal-Radweg ist durch die Geländestufe des Kleinen Wagrams unterbunden.

Die Naherholungsräume in den Wäldern sind durch die Distanz und die sichtverschattende Wirkung der vorgelagerten Waldbestände abgeschirmt.

Vom Reitergut Sonnenhof ist der Blick in Richtung Vorhaben durch eine bereits bestehende, vorgelagerte Deponie blockiert. Zudem ist das Gelände des Reiterguts durch diverse Hecken und Gehölzstrukturen eingeraumt, was die Einsehbarkeit von außen und die Sicht nach außen einschränkt.

Vom öffentlich zugänglichen, erhöhten Areal rund um die Kirchenruine hl. Martin (rd. 2 km Entfernung), das auch einen Park mit Aussichtspunkt umfasst, ist eine potenzielle, wenn auch durch dazwischenliegende Abbau- und Deponietätigkeiten eingeschränkte Sichtbeziehung zum Vorhabensgebiet nicht auszuschließen.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens.

Tabelle 19: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

| NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN | |
|--|---------------------|
| | Eingriffsintensität |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten | gering |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten | mäßig |
| Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden | hoch |
| Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit | sehr hoch |

Die Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen werden wie folgt bewertet:

- **Direkt angrenzende Einrichtung (Modellflugplatz):** Vom Modellflugplatz wird das Vorhaben visuell wahrnehmbar sein. Da es sich jedoch um eine Freizeitnutzung handelt, bei der das Landschaftsbild eine untergeordnete Rolle spielt, ist nicht von einer maßgeblichen visuellen Störung auszugehen. Die Funktionalität bleibt erhalten.
- **Rad- und Wanderwege / Waldgebiete mit Infrastruktur:** Von den regionalen Routen und den Waldgebieten mit Freizeit- und Erholungsinfrastruktur besteht keine relevante Sichtbeziehung zum Vorhaben. Die Funktionalität bleibt erhalten.

- **Kirchenruine hl. Martin in Markgrafneusiedl:** Eine maßgebliche visuelle Störung im Bereich der Ruine ist aufgrund der großen Distanz und des bereits stark vom Kiesabbau geprägten visuellen Kontexts nicht zu erwarten. Die Funktionalität bleibt erhalten.
- **Reitergut Sonnenhof:** Eine Beeinträchtigung der Nutzung des Reiterguts ist aufgrund der Sichtbarrieren durch bestehende Topografie und Bepflanzung auszuschließen. Die Funktionalität bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens von Freizeit- und Erholungseinrichtungen aus, der geringen Verweildauer und wechselnden Blickwinkel bei Erholungssuchenden, der abnehmenden Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung und der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen (Begrünung, Pflanzung von Gehölzgruppen) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen in der Betriebs- und Folgenutzungsphase insgesamt als **gering** bewertet. Die Nutzungsmöglichkeit und Funktionalität der Freizeit- und Erholungseinrichtungen bleiben erhalten.

9.5.1 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

9.5.2 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?

Ja, aber nur in sehr geringem Ausmaß. Eine direkte Sichtbeziehung besteht zum angrenzenden Modellflugplatz. Eine entfernte und eingeschränkte Sichtbeziehung ist vom Park bei der Kirchenruine hl. Martin nicht auszuschließen. Andere wichtige Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie Radwege sind nicht betroffen. Die funktionale Nutzbarkeit aller Einrichtungen bleibt erhalten.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Die verbleibende Beeinträchtigung wird insgesamt als gering bewertet. Beim Modellflugplatz spielt das Landschaftsbild eine untergeordnete Rolle. Bei der Kirchenruine schließen die große Distanz und das bereits stark überprägte Umfeld eine erhebliche Störung aus.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Rekultivierung und landschaftlichen Gestaltung wird als hoch bewertet. Sie bewirken, dass das Vorhaben nicht als technische Anlage, sondern als begrünter Hügel in Erscheinung tritt.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

10 Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes (§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)

Nachfolgend werden die Fragestellungen der Behörde beantwortet:

1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe inkl. Geruch, Lärm, etc.) zu beurteilen?

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung eines Kiesabbaus sowie die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf einer Gesamtfläche von rund 18,6 ha. Die Dauer des Kiesabbaus wird mit ca. drei Jahren, der Deponiebetrieb mit bis zu 20 Jahren angegeben. Das Vorhabensgebiet liegt in einem seit Jahrzehnten bergbaulich intensiv genutzten Areal. Die nächstgelegenen gewidmeten Siedlungsgebiete sind mindestens 1,4 km entfernt.

Das Vorhaben liegt laut „Regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost“ vollständig in einer Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies.

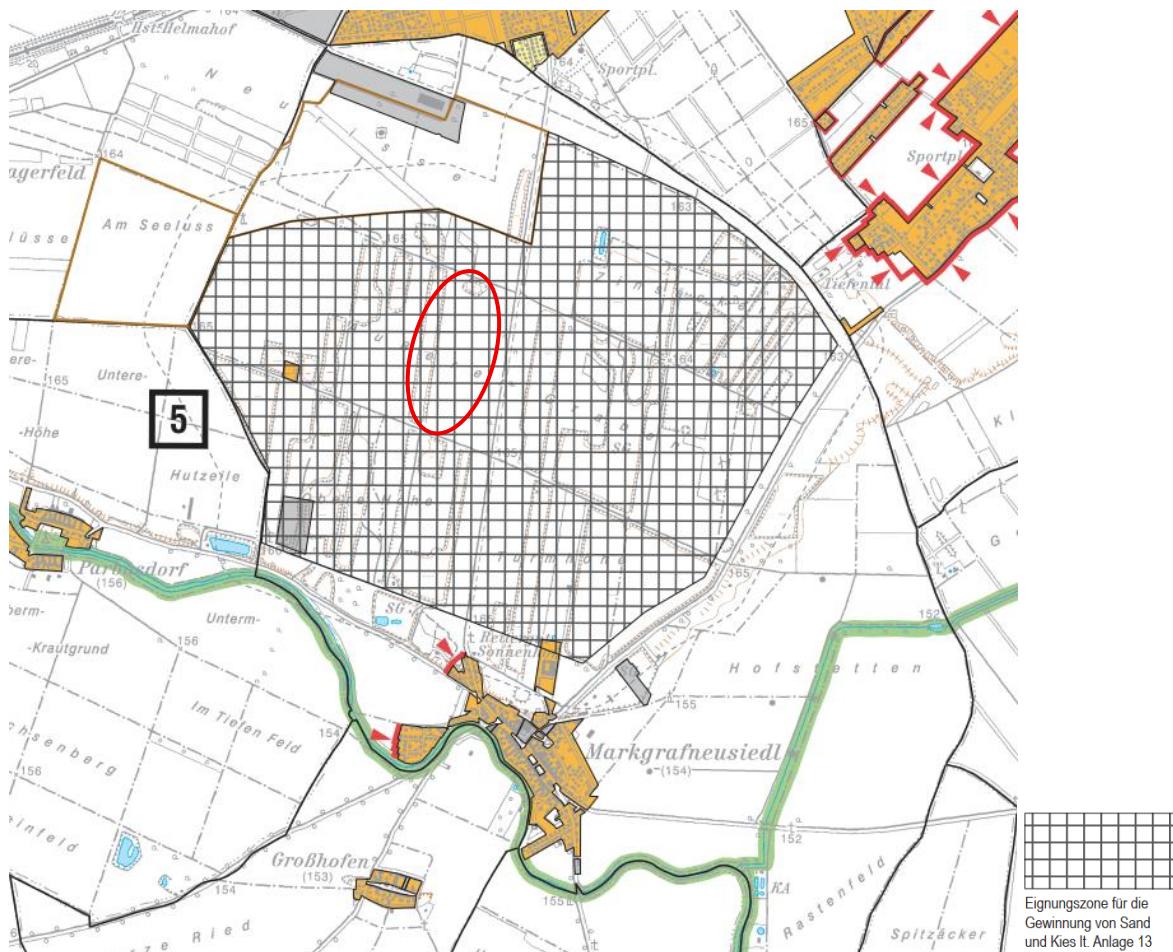


Abbildung 37: Ausschnitt Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, StF: LGBI. Nr. 66/2015 idgF

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Markgrafneusiedl weist das Areal als Grünland – Materialgewinnungsstätte mit der Folgenutzung Land- und Forstwirtschaft aus (Gmg-Sg (Glf)). An der nordöstlichen Grenze ist ein Grüngürtel (Ggü-2) gewidmet, der durch eine Baumhecke umgesetzt wird.

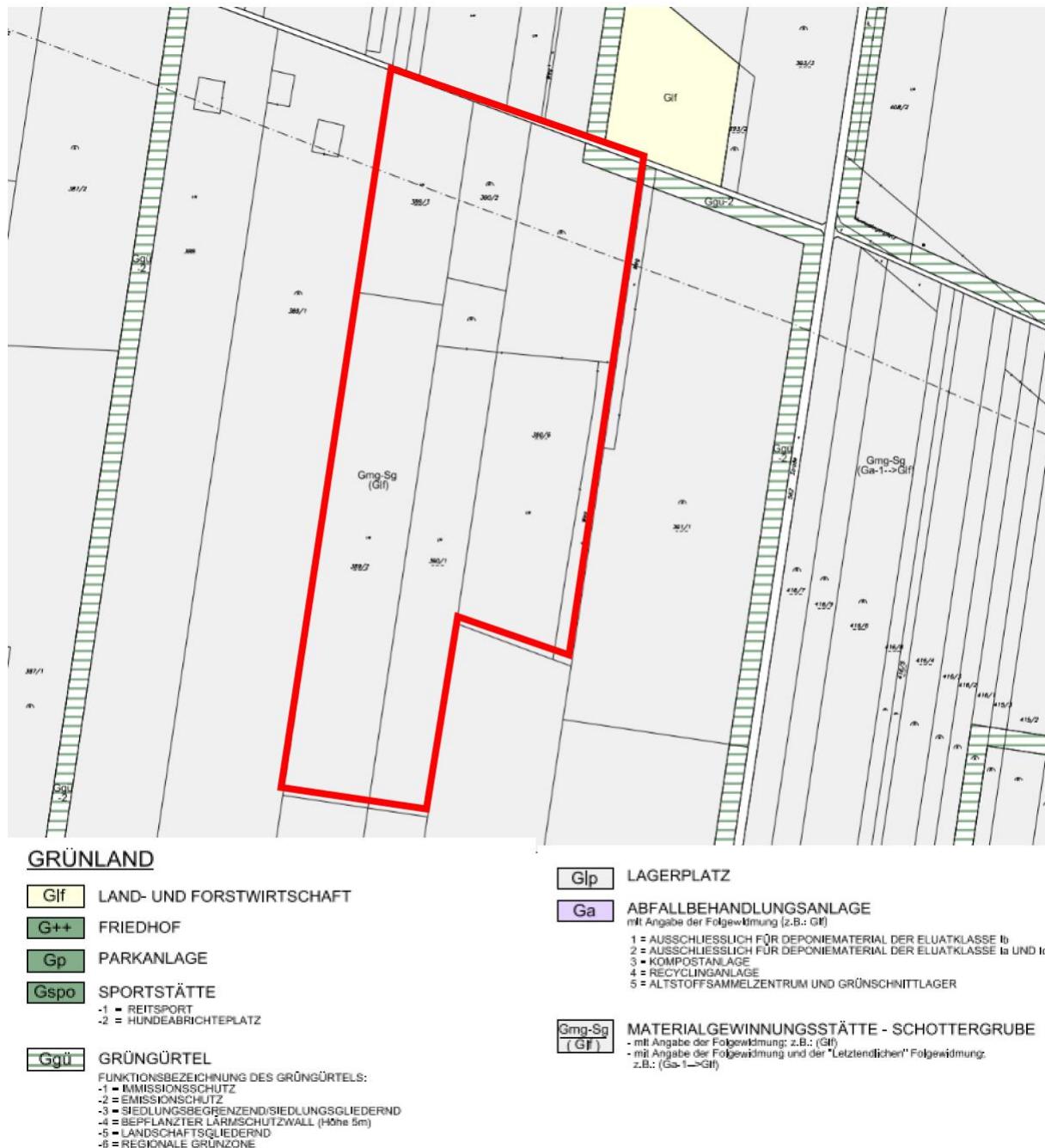


Abbildung 38: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan (Beschluss am 1.2.2022) (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.3.21.0.0)

Gutachten:

Das Vorhaben entspricht den Festlegungen öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme. Die Auswirkungen durch vorhabensbedingte Emissionen wurden in separaten UVP-Teilgutachten bewertet:

- Lärm: Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist unter Zugrundelegung der nach einschlägigen technischen Richtlinien und Normen durchgeführten Untersuchungen

„davon auszugehen, dass in der Betriebsphase, bei projektsgemäßer Ausführung und Betrieb, im Tageszeitraum bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Veränderungen der Umgebungssituation auftreten.“ „Zur Betriebsphase ist festzuhalten, dass der Planungstechnische Grundsatz im Tageszeitraum an allen Immissionspunkten im Bereich des Vorhabens eingehalten werden kann. In Nahbereich der L6 (Immissionspunkte IP 05 bis IP 09) werden die Immissionen durch den Lkw-Verkehr auf dem öffentlichen Gut bestimmt und es wurden Veränderungen von maximal 0,5 dB ermittelt, diese können allenfalls für eine weiterführende humanmedizinische Beurteilung herangezogen werden.“

- **Luftschadstoffe:** Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik sind durch das Vorhaben keine Überschreitungen von Grenzwerten gemäß IG-L zu erwarten. Die prognostizierten Zusatzbelastungen für Feinstaub (PM10, PM2,5), Stickstoffdioxid (NO₂) und Staubdeposition liegen an den relevanten Immissionspunkten der Siedlungsgebiete unter den Irrelevanzschwellen. Der Sachverständige bestätigt, dass durch die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Stand der Technik (insb. Befeuchtung der Fahrwege) die Emissionen wirksam begrenzt werden.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen für Lärmschutztechnik und Luftreinhaltetechnik sind keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes durch vorhabensbedingte Emissionen abzuleiten. Für weiterführende Details wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Lärmschutztechnik, Luftreinhaltetechnik und Umwelthygiene verwiesen.

2. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes (Beeinträchtigung UNESCO-Welterbe, Landschaftselemente, Strukturen, Zerschneidung der Landschaft/Barrierefunktion, Nutzungsformen) zu bewerten?

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung eines Kiesabbaus und die Errichtung einer Bodenauhubdeponie auf einer Gesamtfläche von rund 18,6 ha. Die Dauer des Kiesabbaus wird mit ca. drei Jahren, der Deponiebetrieb mit bis zu 20 Jahren angegeben. Das Vorhaben liegt in einem seit Jahrzehnten bergbaulich genutzten Areal, dessen Landschaftsbild von Kiesabbau und Deponierung bestimmt wird. In der Folgenutzungsphase entsteht eine permanente visuelle Veränderung durch die Etablierung des ca. 9 bis 10 m hohen Deponiehügels. Folgende projektmittige Maßnahmen werden zur visuellen Integration umgesetzt:

- Die Böschungen werden mit einer flachen Neigung von 1:4 angelegt.
- Die Böschungen werden mit einer Wiesenansaat begrünt und durch die Pflanzung von Gehölzgruppen und einer Baumhecke strukturiert.
- Das Deponieplateau wird als landwirtschaftliche Fläche sowie als Bruthabitat für den Triel (Schotterfläche) gestaltet.

Das Vorhaben liegt laut „Regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost“ vollständig in einer Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies. Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Markgrafneusiedl weist das Areal als Grünland – Materialgewinnungsstätte mit der Folgenutzung Land- und Forstwirtschaft aus (Gmg-Sg (Glf)). An der nordöstlichen Grenze ist ein Grüngürtel (Ggü-2) gewidmet, der durch eine Baumhecke umgesetzt wird.

Gutachten:

Das Vorhaben entspricht den Festlegungen öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme. Ein UNESCO-Welterbe ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Deponiehügel stellt eine dauerhafte und erkennbare Veränderung der Topografie dar. Mehrere Faktoren mildern die visuelle Wirkung ab:

- Die neue Geländeform wirkt nicht als isolierter Fremdkörper in einer unberührten Ebene, sondern fügt sich in das bestehende, von Abbau und Deponierung geprägte Landschaftsbild mit seinen bereits vorhandenen bzw. genehmigten, teils höheren Deponiekörpern ein.
- Das Vorhaben führt den Charakter des Kiesgrubenareals fort, anstatt ihn grundlegend zu verändern.
- Zusätzlich wird die visuelle Störung durch die Rekultivierungsmaßnahmen gemindert: Die Begrünung der Böschungen mit Wiesenansaaten und die Strukturierung durch Gehölzgruppen und eine Baumhecke lockern die großflächigen Böschungen optisch auf, wodurch der künstliche Charakter des Deponiekörpers gemildert wird.
- Schließlich ist die Sichtbarkeit aus sensiblen Bereichen wie Siedlungsranden oder Erholungsgebieten aufgrund der Distanz und bestehender Sichtbarrieren stark eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Maßgebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes sind demnach zu erwarten.

3. Wie sind die Auswirkungen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, der Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie der Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege, zu beurteilen?

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Gewinnung von Sand und Kies im Abbaufeld „Koller XI“ sowie eine anschließende Verfüllung mit Bodenaushub.

Laut der vorgelegten geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung (Einlage A.3.18.0.0) handelt es sich um ein abbauwürdiges Vorkommen zur regionalen Versorgung mit Betonkies.

Das Betriebskonzept sieht eine logistische Kopplung vor: LKW, die Bodenaushub zur Deponierung anliefern, transportieren im Rücklauf aufbereiteten Kies ab (Einlage B.3.17.0.0).

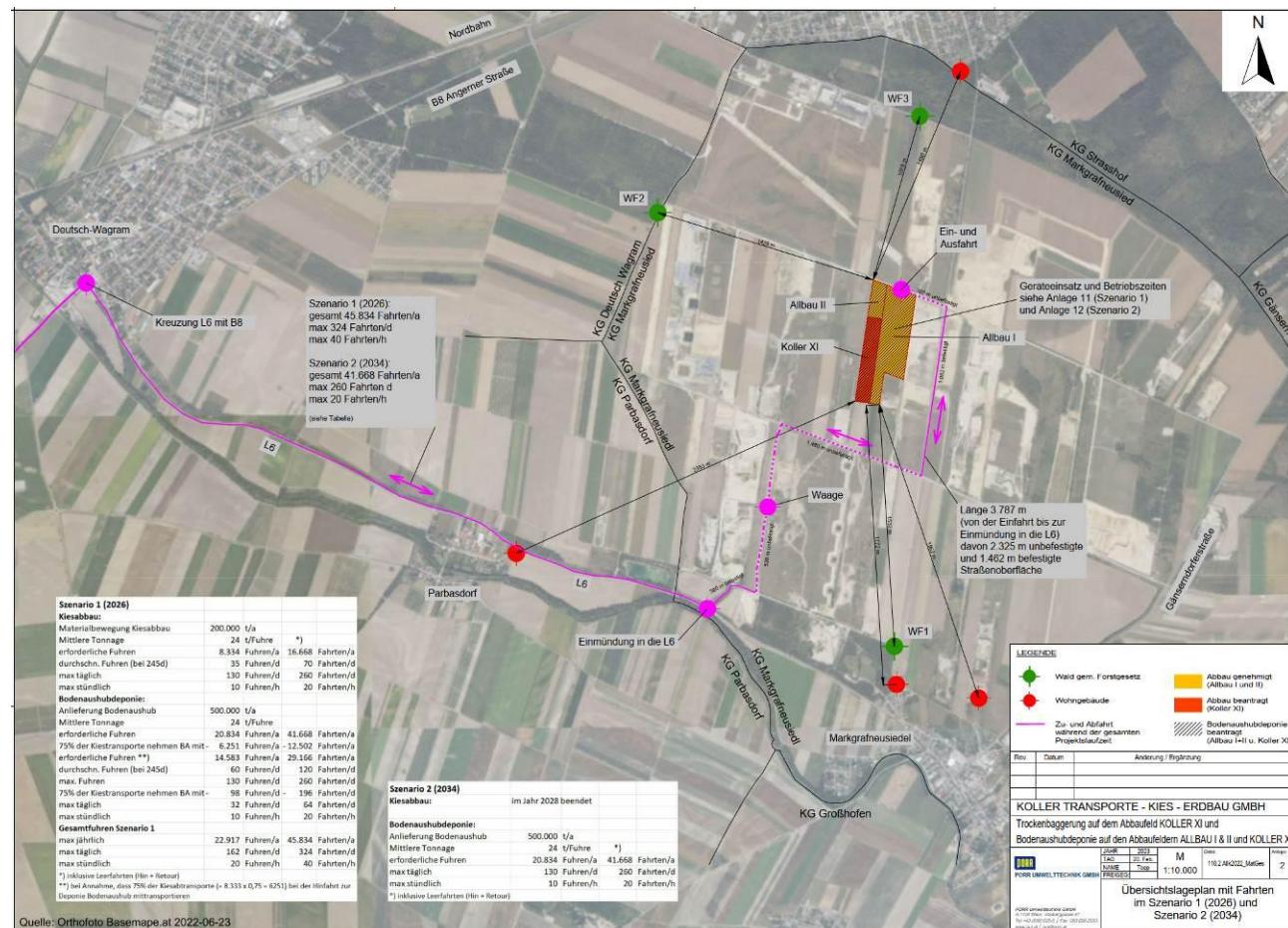


Abbildung 39: Übersichtslageplan mit Fahrten für Planfall 2026 (Szenario 1: Kiesabbau + Bodenaushubdeponie) und Planfall 2034 (Szenario 2: Bodenaushubdeponie) (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.3.17.0.0, Anhang A)

Das Vorhaben liegt gemäß dem „Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost“ (LGBI. Nr. 66/2015) vollständig in der Eignungszone 5 für die Gewinnung von Sand und Kies.

Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde Markgrafneusiedl weist für die gegenständlichen Flächen die Widmung Grünland – Materialgewinnungsstätte mit der Folgenutzung Land- und Forstwirtschaft (Gmg-Sg (Glf)) aus. An der nordöstlichen Grenze ist ein Grüngürtel (Ggü-2) gewidmet.

Der Sachverständige für Geologie stellt fest, dass durch die Lage in der Eignungszone ein dokumentiertes öffentliches Interesse an der Gewinnung besteht. Zudem wird festgehalten, dass im Raum Markgrafneusiedl zwar weiträumige Vorkommen bestehen, diese jedoch aufgrund von Siedlungstätigkeit oft nicht verfügbar sind. Der gegenständliche Standort verfügt bereits über die notwendige Infrastruktur für den Abtransport.

Der Sachverständige für Verkehrstechnik beurteilt das Vorhaben sowie die Verkehrsabwicklung in seinem Gutachten als verträglich.

Gutachten:

Die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes steht im Einklang mit den Festlegungen des öffentlichen örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogramms, da die genutzten Flächen für diesen Zweck gewidmet bzw. als Eignungszone ausgewiesen sind. Das Vorhaben gewährleistet somit die Nutzung einer standortgebundenen Ressource in einem dafür vorgesehenen Raum. Das synergetische Transportkonzept (Vermeidung von Leerfahrten) trägt zur Minderung verkehrsbedingter Umweltauswirkungen bei. Negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes sind nicht zu erwarten.

4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsplanungen (Bundes-, Landesverkehrskonzept, Verkehrskonzepte der Gemeinden etc.) zu beurteilen?

Befund:

Die Projektwerberin legt eine Verkehrstechnische Untersuchung (VTU) vor, welche die Auswirkungen des projektbedingten LKW-Verkehrs analysiert. Die Transportroute führt über untergeordnete Straßen zur Landesstraße L 6 und weiter zur Bundesstraße B 8 „Angerner Straße“. Das geplante Projekt der S 8 Marchfeld Schnellstraße wurde in den Prognoseszenarien bewusst nicht berücksichtigt („Worst-Case-Szenario“), um die Belastbarkeit des bestehenden Netzes zu prüfen (Quelle: Einlage B.3.17.0.0, UVE Anlage 17, Fachbeitrag Verkehr, arealConsult).

Der Sachverständige für Verkehrstechnik stellt in seinem Teilgutachten fest, dass die äußere Erschließung des Abbaufeldes gegeben ist und aus verkehrstechnischer Sicht keine Einwände im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bestehen. Bezuglich der Leistungsfähigkeit wird festgestellt:

- Die Kreuzung L 6 / Zufahrt Projektgebiet ist im Bestand und in den Prognosejahren ausreichend leistungsfähig.
- Der Knotenpunkt B 8 / L 6 ist bereits im Bestand überlastet. Durch eine Adaptierung des Ampelprogramms (VLSA) können die künftigen Verkehrsmengen (inkl. Projektverkehr) jedoch leistungsfähig abgewickelt werden.

Gutachten:

Auf Basis des vorliegenden verkehrstechnischen Teilgutachtens steht fest, dass der durch das Vorhaben induzierte Ziel- und Quellverkehr im bestehenden Straßennetz (L 6, B 8) abgewickelt werden kann, wobei die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewahrt bleibt. Die festgestellte Überlastung am Knoten B 8 / L 6 besteht unabhängig vom Projekt (Vorbelastung) und ist durch technische Maßnahmen an der Signalanlage lösbar.

Da die Verkehrsprognosen auch ohne Realisierung der S 8 Marchfeld Schnellstraße eine Bewältigung des Verkehrsaufkommens bestätigen, steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zu öffentlichen Verkehrsplanungen und steht einer künftigen Realisierung hochrangiger Infrastrukturprojekte nicht entgegen. Zusammenfassend sind keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes durch die verkehrliche Erschließung des Projektes zu erwarten, da die Aufnahmefähigkeit des Straßennetzes laut dem verkehrstechnischen Teilgutachten gegeben ist.

11 Auflagen

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Projektwerberin werden im gegenständlichen Gutachten folgende Auflagenvorschläge formuliert:

Kulturgüter:

- Der erste flächige Humusabtrag im Vorhabensgebiet ist von archäologischem Fachpersonal begleiten zu lassen. Art und Umfang der Maßnahmen sind vorab mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen. Funde und Befunde sind gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich zu melden.

Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft:

- Die Rekultivierung des Deponiekörpers ist abschnittsweise und unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Schüttabschnitts im nächstfolgenden geeigneten Pflanzzeitraum (Frühjahr oder Herbst) durchzuführen. Ziel ist die Minimierung der Dauer von offenen Bodenflächen und die rasche Etablierung einer Vegetationsdecke.
- Die Erdwälle zur Absturzsicherung während des Kiesabbaus sind bei Erreichen der Verfüllung der Bodenauhubdeponie auf Höhe des umliegenden Geländes zu entfernen.
- Die endgültige Form des Deponiekörpers ist so zu gestalten, dass sie sich bestmöglich in die umgebende Landschaft einfügt. Harte Kanten und unnatürliche geometrische Formen sind zu vermeiden. Übergänge zum Bestandsgelände sind abzurunden.
- Sollte für die landwirtschaftliche Folgenutzung (Beweidung) eine Einzäunung erforderlich werden, ist diese landschaftsangepasst auszuführen (z.B. unauffällige Farbgebung des Zauns in Grün oder Verwendung von Holzzäunen).



Datum: 18.12.2025

Unterschrift: